

nung für die Lehramtsbachelorstudiengänge

Amtliche Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund

Nr.7/2018 Dortmund, 07.06.2018

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Fächerspezifische Bestimmungen an der Technischen Universität Dortmund vom 30. Mai 2018:

- für die große berufliche Fachrichtung Elektrotechnik kombiniert mit einer der kleinen beruflichen Fachrichtungen Energietechnik, Nachrichtentechnik, Informationstechnik oder Automatisierungstechnik für ein Lehramt an Berufskollegs zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge	Seite 1 - 7
- für die berufliche Fachrichtung Elektrotechnik für ein Lehramt an Berufskollegs zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge	Seite 8 - 12
- für die berufliche Fachrichtung Elektrotechnik für ein Lehramt an Berufskollegs zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge	Seite 13 - 18
- für die berufliche Fachrichtung Maschinenbautechnik für ein Lehramt an Berufskollegs zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge	Seite 19 - 23
- für die berufliche Fachrichtung Maschinenbautechnik für ein Lehramt an Berufskollegs zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge	Seite 24 - 27
- für die große berufliche Fachrichtung Maschinenbautechnik kombiniert mit einer der kleinen beruflichen Fachrichtungen Fertigungstechnik, Fahrzeugtechnik, Versorgungstechnik, Technische Informatik, Informationstechnik oder Automatisierungstechnik für ein Lehramt an Berufskollegs zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge	Seite 28 - 31
- für das Unterrichtsfach Technik für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge	Seite 32 - 35
- für das Unterrichtsfach Technik für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge	Seite 36 - 39
- für das Unterrichtsfach Technik für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge	Seite 40 - 43
- für das Unterrichtsfach Technik für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge	Seite 44 - 47
- für eine sonderpädagogische Fachrichtung für ein Lehramt an Berufskollegs zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge	Seite 48- 52
- für eine sonderpädagogische Fachrichtung für ein Lehramt an Berufskollegs zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge	Seite 53 - 56
- für eine sonderpädagogische Fachrichtung für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge	Seite 57 - 61
- für eine sonderpädagogische Fachrichtung für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge	Seite 62 - 65
- für die sonderpädagogischen Fachrichtungen für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge	Seite 66 - 70
- für die sonderpädagogischen Fachrichtungen für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge	Seite 71 - 74
- für das Unterrichtsfach Musik für ein Lehramt an Berufskollegs zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge	Seite 75 - 79
- für das Unterrichtsfach Musik für ein Lehramt an Berufskollegs zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge	Seite 80 - 83
- für das Unterrichtsfach Musik für ein Lehramt an Grundschulen zur Prüfungsord-	Seite 84 - 89

b. w.

- für das Unterrichtsfach Musik für ein Lehramt an Grundschulen zur Prüfungsord-	Seite 90 - 93
nung für die Lehramtsmasterstudiengänge	Coito 04 00
- für das Unterrichtsfach Musik für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge	Seite 94 - 98
- für das Unterrichtsfach Musik für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge	Seite 99 - 102
- für das Unterrichtsfach Musik für ein Lehramt an Haupt-, Real- , Sekundar- und	Seite 103 - 107
Gesamtschulen zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge - für das Unterrichtsfach Musik für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und	Seite 108 - 111
Gesamtschulen zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge - für das Unterrichtsfach Musik für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge	Seite 112 - 115
- für das Unterrichtsfach Musik für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge	Seite 116 - 119
Zweite Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät Rehabilitationswissenschaften der Technischen Universität Dortmund vom 30. Mai 2018	Seite 120

Fächerspezifische Bestimmungen

für die große berufliche Fachrichtung Elektrotechnik
kombiniert mit einer der kleinen beruflichen Fachrichtungen
Energietechnik, Nachrichtentechnik, Informationstechnik oder Automatisierungstechnik
für ein Lehramt an Berufskollegs
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge
an der Technischen Universität Dortmund
vom 30. Mai 2018

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge vom 24. Mai 2018 (AM 6/2018, S. 2 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der fächerspezifischen Bestimmungen

Diese fächerspezifischen Bestimmungen gelten für die große berufliche Fachrichtung Elektrotechnik kombiniert mit einer der kleinen beruflichen Fachrichtungen Energietechnik, Nachrichtentechnik, Informationstechnik oder Automatisierungstechnik als Teil des Masterstudiengangs für ein Lehramt an Berufskollegs gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 LZV an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums für die große berufliche Fachrichtung Elektrotechnik kombiniert mit einer der kleinen beruflichen Fachrichtungen Energietechnik, Nachrichtentechnik, Informationstechnik oder Automatisierungstechnik.

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt an Berufskollegs. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche bzw. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien sowie ein Praxissemester. Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Das Masterstudium bereitet auf den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Berufskollegs vor.
- (2) Das Masterstudium vermittelt die für einen Übergang in den Vorbereitungsdienst notwendigen Kenntnisse, Theorie und Praxis der Elektrotechnik zu verzahnen sowie technikdidaktische Fachkenntnisse und methodische Fähigkeiten, die zur wissenschaftlich fundierten Aufbereitung von Lernumgebungen und für deren Einsatz im gewerblichtechnischen Unterricht der Berufskollegs befähigen.

(3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums in der großen beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik kombiniert mit einer der kleinen beruflichen Fachrichtungen Energietechnik, Nachrichtentechnik, Informationstechnik oder Automatisierungstechnik haben die Kandidaten und Kandidatinnen bewiesen, dass sie grundlegende Kenntnisse über zentrale Fragen, Methoden und theoretische Ansätze des technikwissenschaftlichen Unterrichts erworben haben; in der Lage sind, diese hinsichtlich ihrer Bedeutung für den technikwissenschaftlichen Unterricht zu analysieren und zu reflektieren sowie begründet auszuwählen; ein Verständnis von Medien und Methoden des technikwissenschaftlichen Unterrichts entwickelt haben; in der Lage sind, die spezifischen Anforderungen des technikwissenschaftlichen Unterrichts bei der Unterrichtsplanung; Unterrichtsgestaltung und Unterrichtsevaluation reflexiv zu berücksichtigen.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums Lehramt an Berufskollegs für die große berufliche Fachrichtung Elektrotechnik kombiniert mit einer der kleinen beruflichen Fachrichtungen Energietechnik, Nachrichtentechnik, Informationstechnik oder Automatisierungstechnik ist eine studiengangbezogene besondere Vorbildung gemäß Absatz 2 und 3.
- (2) Die studiengangbezogene besondere Vorbildung für die große berufliche Fachrichtung Elektrotechnik mit der kleinen beruflichen Fachrichtung Energietechnik wird nachgewiesen durch
 - (a) einen Bachelorabschluss im Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Dortmund oder
 - (b) einen Bachelorabschluss oder anderen mindestens gleichwertigen Abschluss in einem mindestens dreijährigen vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes, sofern der Prüfungsausschuss die Gleichwertigkeit des Abschlusses und des Studiengangs feststellt oder
 - (c) einen Bachelorabschluss oder anderen mindestens gleichwertigen Abschluss in einem mindestens dreijährigen vergleichbaren Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes, sofern der Prüfungsausschuss die Gleichwertigkeit des Abschlusses und des Studiengangs feststellt.

Bei der Prüfung der Gleichwertigkeit beurteilt der Prüfungsausschuss insbesondere, ob die wesentlichen, im Masterstudiengang vorausgesetzten Grundlagen in hinreichendem Umfang und Niveau enthalten waren. Dies ist der Fall, wenn der Studiengang fachwissenschaftliche Anteile im Bereich Elektrotechnik im Umfang von mindestens 123 Leistungspunkten (LP) und im Bereich Energietechnik im Umfang von mindestens 49 Leistungspunkten (LP) beinhaltet. Abhängig von dieser Beurteilung kann er eine Zulassung ohne oder mit Auflagen aussprechen oder die Zulassung ablehnen.

(3) Die studiengangbezogene besondere Vorbildung für die große berufliche Fachrichtung Elektrotechnik mit einer der kleinen beruflichen Fachrichtungen Nachrichtentechnik, Informationstechnik oder Automatisierungstechnik wird nachgewiesen durch

- (a) einen Bachelorabschluss in den Studiengängen Informations- und Kommunikationstechnik oder Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Dortmund.
- (b) einen Bachelorabschluss oder anderen mindestens gleichwertigen Abschluss in einem mindestens dreijährigen vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes, sofern der Prüfungsausschuss die Gleichwertigkeit des Abschlusses und des Studiengangs feststellt oder
- (c) einen Bachelorabschluss oder anderen mindestens gleichwertigen Abschluss in einem mindestens dreijährigen vergleichbaren Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes, sofern der Prüfungsausschuss die Gleichwertigkeit des Abschlusses und des Studiengangs feststellt.

Bei der Prüfung der Gleichwertigkeit beurteilt der Prüfungsausschuss insbesondere, ob die wesentlichen, im Masterstudiengang vorausgesetzten Grundlagen in hinreichendem Umfang und Niveau enthalten waren. Dies ist der Fall, wenn der Studiengang fachwissenschaftliche Anteile im Bereich Elektrotechnik im Umfang von mindestens 123 Leistungspunkten und im Bereich der kleinen beruflichen Fachrichtung (Nachrichtentechnik, Informationstechnik oder Automatisierungstechnik) im Umfang von mindestens 49 Leistungspunkten beinhaltet. Abhängig von dieser Beurteilung kann er eine Zulassung ohne oder mit Auflagen aussprechen oder die Zulassung ablehnen.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Das Masterstudium Lehramt an Berufskollegs für die große berufliche Fachrichtung Elektrotechnik kann kombiniert werden mit einer der kleinen beruflichen Fachrichtungen Energietechnik (nur bei Vorliegen eines Bachelorabschlusses Elektrotechnik- und Informationstechnik, vgl. § 4 Absatz 2), Nachrichtentechnik, Informationstechnik oder Automatisierungstechnik.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

(1) Das Masterstudium entsprechend § 5 umfasst 28 Leistungspunkte (LP). Es besteht aus folgenden Modulen:

Theorie-Praxis-Modul Elektrotechnik (3 LP aus der großen beruflichen Fachrichtung + 4 LP aus dem Praxissemester) (Pflichtmodul)

Bezug zwischen der Fachdidaktik Elektrotechnik und Situationen und Prozessen schulischer Praxis unter Berücksichtigung fachdidaktischer und erziehungswissenschaftlicher Theorien und Methoden für pädagogische und didaktische Entscheidungen herstellen.

Theorie-Praxis-Modul kleine berufliche Fachrichtung (entsprechend § 5) (3 LP aus der kleinen beruflichen Fachrichtung + 4 LP aus dem Praxissemester) (Pflichtmodul)

Artikulationsschemata von Technikunterricht (Organisation des Unterrichtsablaufes).

Modul Fachdidaktik Elektrotechnik I (8 LP)

In Handlungsfeldern werden Vorbereiten, Durchführen und Abschließen von Ausbildungssituation in Schule und Beruf behandelt.

Modul Fachdidaktik Elektrotechnik II (6 LP) (Pflichtmodul)

Lernfeldorientierung, ganzheitliche Berufsbildung, prozess- und kundenorientierte Ausbildung, ganzheitliche Lernplanung und Lernorganisation, ganzheitliche Entwicklungs- und Förderbeurteilung, Organisationsformen sowie Medien und Arbeitsmittel im gewerblich-technischen Unterricht, computerunterstütztes Lernen sowie Lern- und Leistungskontrolle.

Je nach Wahl der kleinen beruflichen Fachrichtung sind jeweils eine Wahlpflichtvorlesung und ein Wahlpflichtpraktikum entsprechend dem Veranstaltungsangebot im Modulhandbuch zu studieren:

Wahlpflichtvorlesung (5 LP)

In dem Modul wird die Fähigkeit vermittelt, Systeme der jeweiligen Vertiefungsrichtung zu analysieren und formal zu beschreiben, die Leistungsfähigkeit moderner Systeme zu beurteilen und weiterzuentwickeln.

Wahlpflichtpraktikum (3 LP) (Wahlpflichtmodul)

In dem Modul werden die wesentlichen praktischen Grundlagen und Methoden zum Entwurf von Anwendungssystemen der Elektrotechnik und Informationstechnik vermittelt. Erworbene Kenntnisse werden an konkreten Aufgabenstellungen praktisch angewendet. Lösungen werden selbstständig erarbeitet.

(2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

§ 7 Prüfungen

(1) In der beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik und affinem Studienfach gem. § 5 sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modul- prüfung	benotet/ unbenotet	Zulassungsvoraus- setzung Modulprüfung	LP
Modul ETHL: Theorie- Praxis-Modul Elektrotechnik	Modulprüfung	benotet	Studienleistungen: 1	7*
Modul ETHK: Fachdidaktik Elektrotechnik I	Modulprüfung	benotet	Studienleistungen: 2	8
Modul Wahlpflichtvorlesung	Modulprüfung	benotet	Studienleistungen: max. 1 (je nach Wahl)	5
Modul Wahlpflichtpraktikum	Modulprüfung	unbenotet	keine	3
Modul ETHM: Theorie- Praxis-Modul kleine	Modulprüfung	benotet	Studienleistungen: 2	7*

berufliche Fachrichtung				
Modul ETHN: Fachdidaktik Elektrotechnik II	Modulprüfung	benotet	Studienleistungen: 1	6

^{*} Die Noten der Theorie-Praxis-Module fließen mit je drei Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.

(2) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

§ 8 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer

- (1) Die Lehrveranstaltungen für die große berufliche Fachrichtung Elektrotechnik im Lehramtsmasterstudiengang für ein Lehramt an Berufskollegs können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie einer Höchstzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Elektrotechnik und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen oder Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der oder des jeweiligen Lehrenden die Dekanin oder der Dekan oder eine bzw. ein von ihr oder ihm beauftragte Lehrende oder beauftragter Lehrender mit Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium der Fakultät, in der die Lehrveranstaltungen angeboten werden, den Zugang. Dabei sind die Bewerberinnen oder Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
 - 1. Studierende, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, soweit sie für die große berufliche Fachrichtung Elektrotechnik im Lehramtsmasterstudiengang für ein Lehramt an Berufskollegs nach der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG zugelassen sind.
 - Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut Modulhandbuch und Studienverlaufsplan für das Masterstudium in der großen berufliche Fachrichtung Elektrotechnik in diesem Fachsemester vorgesehen ist, zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Masterstudiums in der großen berufliche Fachrichtung Elektrotechnik laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
 - 2. Studierende, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind, soweit sie für die große berufliche Fachrichtung Elektrotechnik im Lehramtsmasterstudiengang für ein Lehramt an Berufskollegs nach der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG zugelassen sind.

- 3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 1 HG zugelassen sind.
- 4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für diese Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerberinnen oder Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
 - Studierende mit länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist).
 - 2. Studierende für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
 - 3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nummer 1 und Nummer 2 ist von den Bewerberinnen oder Bewerbern selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber der Dekanin oder dem Dekan geltend zu machen.
- (6) Die Fakultät stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Regel kein Zeitverlust oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

§ 9 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit (Thesis) kann in der großen beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik und hochaffiner Fachrichtung gem. § 5 nach dem Erwerb von 16 Leistungspunkten und dem Nachweis einer fachpraktischen T\u00e4tigkeit von 26 Wochen angemeldet werden. Durch die Masterarbeit werden weitere 20 Leistungspunkte erworben. Der Umfang der Masterarbeit sollte nicht mehr als 60 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Masterarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

§ 10 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016 / 2017 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Berufskollegs mit der großen beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik kombiniert mit einer der kleinen beruflichen Fachrichtungen eingeschrieben worden sind.

(3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2016 / 2017 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Berufskollegs mit der großen beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik kombiniert mit einer der kleinen beruflichen Fachrichtungen eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 15. Mai 2018 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik vom 28. Mai 2018.

Dortmund, den 30. Mai 2018

Die Rektorin der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin Dr. Dr. h.c. Ursula Gather

Fächerspezifische Bestimmungen

für die berufliche Fachrichtung

Elektrotechnik

für ein Lehramt an Berufskollegs

zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge
an der Technischen Universität Dortmund

vom 30. Mai 2018

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge vom 24. Mai 2018 (AM 6/2018, S. 2 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für die berufliche Fachrichtung Elektrotechnik als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt an Berufskollegs an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums für die berufliche Fachrichtung Elektrotechnik.

- (1) Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für das Lehramt an Berufskollegs vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Evaluation und Qualitätssicherung. Dabei wird die Befähigung zum Umgang mit Verschiedenheit besonders berücksichtigt. Das Studium ist so gestaltet, dass die erworbenen Kompetenzen auch für Berufsfelder befähigen, die dem Beruf von Lehrerinnen und Lehrern verwandt sind.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums in der beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in der Elektrotechnik erworben haben, um sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln zu befähigen.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Die berufliche Fachrichtung Elektrotechnik kann in Kombination mit einem / einer der folgenden beruflichen Fachrichtungen, Unterrichtsfächer oder sonderpädagogischen Fachrichtungen studiert werden: Maschinenbautechnik, Sozialpädagogik, Wirtschaftswissenschaften, Chemie, Deutsch, Englisch, Informatik, Kunst, Mathematik, Musik, Physik, Psychologie, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Sport, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Förderschwerpunkt Lernen, Förderschwerpunkt Sehen, Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung, Förderschwerpunkt Sprache.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

(1) Das Bachelorstudium in der beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik umfasst 68 Leistungspunkte (LP). Es besteht aus folgenden Modulen:

Modul Höhere Mathematik I (9 LP) (Pflichtmodul)

In dem Modul werden grundlegende mathematische Methoden sowie einige Standardanwendungen und –rechentechniken der Ingenieurmathematik vermittelt.

Modul Fachdidaktik Elektrotechnik I (7 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul Fachdidaktik Elektrotechnik I umfasst folgende Inhalte: Lernstrukturelle und bildungstheoretische Aspekte - Lernpsychologie, gruppendynamische Aspekte, Motivation, Didaktik - Methodische Aspekte (Unterrichts-, Lehr- und Lernmethoden, Moderation, Computer) - Zielplanung und Unterrichtsstruktur (Kompetenz, Qualifikation, Lernorte, handlungsorientierte Methoden) - Prüfungswesen (Schaubilder verdeutlichen zentrale Begriffe und Schlüsselaussagen).

Modul Höhere Mathematik II (9 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul behandelt grundlegende mathematische Methoden in vertiefter Form und bezieht diese auf ingenieurwissenschaftliche Probleme.

Modul Grundlagen der Elektrotechnik (9 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul umfasst Grundlagenwissen über elektrische und magnetische Felder sowie lineare passive Gleichstrom- und Wechselstromschaltungen. Des Weiteren beinhaltet das Modul elektrotechnische Systemzusammenhänge sowie grundlegende Methoden zur Lösung elektrotechnischer Fragestellungen und die Anwendung der entsprechenden mathematischen Werkzeuge.

Modul Einführung in die elektrische Energietechnik (12 LP) (Pflichtmodul)

In dem Modul werden die technischen und mathematischen Grundlagen von Energiesystemen zur Erzeugung, Übertragung und Verteilung elektrischer Energie und deren

Zusammenwirken vermittelt. Die einzelnen Betriebsmittel und ein Systemverständnis für den Betrieb moderner Energiesysteme unter Effizienzbedingungen werden aus physikalischer sowie aus mathematischer Perspektive betrachtet.

Modul Systemtheorie (9 LP) (Pflichtmodul)

Im Modul werden Möglichkeiten zur Beschreibung und Berechnung von LTI- (linear und zeitinvariant) Systemen sowie die Grundbegriffe und Grundprinzipien der Regelungstechnik vermittelt. Dazu gehören die Analyse kontinuierlicher Signale und Systeme im Zeit- bzw. im Frequenzbereich sowie die Klassifizierung und Lösung regelungstechnischer Probleme.

Modul Einführung in die Programmierung (12 LP) (Pflichtmodul)

Im Modul werden der Entwurf von Algorithmen aus unterschiedlichen Bereichen sowie die Umsetzung in der objektorientierten Programmiersprache C++ vermittelt. Dazu gehören auch Datentypen und Softwarewerkzeuge, die zur Unterstützung der Programmierung und der Fehlersuche eingesetzt werden.

Modul Praktikum Schülerlabor I (1 LP) (Pflichtmodul)

Im Modul werden Erfahrungen in der Zusammenarbeit von Schulen mit einem Schülerlabor als außerschulische Lernumgebung gesammelt. Dies beinhaltet jahrgangsspezifische Anforderungen seitens der Schulen sowie die Entwicklung von angemessenen Vorschlägen und Angeboten für die Betreuung von Schulklassen.

(2) Studierende mit der Fächerkombination Elektrotechnik und Maschinenbautechnik bzw. Elektrotechnik und Mathematik ersetzen das Modul "Höhere Mathematik I" durch das Modul "Halbleiterbauelemente" und das Modul "Höhere Mathematik II" durch das Modul "Physik".

Modul Halbleiterbauelemente (9 LP) (Pflichtmodul)

In dem Modul werden Aufbau und Wirkungsweise der wichtigsten elektronischen Halbleiterbauelemente sowie die Grundlagen der Halbleiterschaltungstechnik vermittelt.

Modul Physik (9 LP) (Pflichtmodul)

In dem Modul werden der Aufbau der Physik von der Mechanik bis zu den Grundlagen der modernen Physik sowie Kenntnisse zu theoretischen und experimentellen Grundlagen vermittelt.

(3) Studierende mit der Fächerkombination Elektrotechnik und Informatik ersetzen das Modul "Einführung in die Programmierung" durch das Modul "Technologie".

Modul Technologie (12 LP) Pflichtmodul

In dem Modul werden Aufbau und Wirkungsweise der wichtigsten elektronischen Halbleiterbauelemente sowie die Grundlagen der Halbleiterschaltungstechnik behandelt. Weiterhin werden Kenntnisse über die grundlegenden Werkstoffe der Elektrotechnik vermittelt.

(4) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

§ 7 Prüfungen

(1) In der beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung / Teilleistungen	benotet / unbenotet	Zulassungsvoraus- setzung Modulprüfung	LP
Modul 1: Höhere Mathematik I*	Modulprüfung	benotet	Studienleistungen: 1	9
Modul 2: Höhere Mathematik II*	Modulprüfung	benotet	Studienleistungen: 1	9
Modul 3: Grundlagen der Elektrotechnik	Modulprüfung	benotet	Studienleistungen: 2	9
Modul 5: Einführung in die elektrische Energietechnik	Modulprüfung	benotet	Studienleistungen: 1	12
Modul 6: Einführung in die Programmierung**	Modulprüfung	benotet	keine	12
Modul 7: Systemtheorie	Modulprüfung	benotet	Studienleistungen: 1	9
Modul ETC: Fachdidaktik Elektrotechnik I	Modulprüfung	benotet	Studienleistungen: 1	7
Modul 4: Praktikum Schülerlabor I	Modulprüfung	benotet	keine	1
Modul 8: Physik*	Modulprüfung	benotet	Studienleistungen: 1	9
Modul 9: Halbleiterbauelemente*	Modulprüfung	benotet	Studienleistungen: 1	9
Modul 10: Technologie**	Modulprüfung	benotet	Studienleistungen: 1	12

^{*} Studierende mit der Fächerkombination Elektrotechnik und Maschinenbautechnik bzw. Elektrotechnik und Mathematik ersetzen das Modul "Höhere Mathematik I" durch das Modul "Halbleiterbauelemente" und das Modul "Höhere Mathematik II" durch das Modul "Physik".

§ 8 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann in der beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik nach dem Erwerb von 45 Leistungspunkten angemeldet werden. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Leistungspunkte erworben. Ihr Umfang sollte nicht mehr als 30 Seiten betragen.

^{**} Studierende mit der Fächerkombination Elektrotechnik und Informatik ersetzen das Modul "Einführung in die Programmierung" durch das Modul "Technologie".

⁽²⁾ Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

(2) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge.

§ 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016 / 2017 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Berufskollegs mit der beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik eingeschrieben worden sind.
- (3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2016 / 2017 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Berufskollegs mit der beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 15. Mai 2018 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik vom 28. Mai 2018.

Dortmund, den 30. Mai 2018

Die Rektorin der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin Dr. Dr. h.c. Ursula Gather

Fächerspezifische Bestimmungen

für die berufliche Fachrichtung
Elektrotechnik
für ein Lehramt an Berufskollegs
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge
an der Technischen Universität Dortmund
vom 30. Mai 2018

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge vom 24. Mai 2018 (AM 6/2018, S. 25 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der fächerspezifischen Bestimmungen

Diese fächerspezifischen Bestimmungen gelten für die berufliche Fachrichtung Elektrotechnik als Teil des Masterstudiengangs für ein Lehramt an Berufskollegs an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums für die berufliche Fachrichtung Elektrotechnik.

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt an Berufskollegs. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche bzw. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien sowie ein Praxissemester. Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Das Masterstudium bereitet auf den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Berufskollegs vor.
- (2) Das Masterstudium vermittelt die für einen Übergang in den Vorbereitungsdienst notwendigen Kenntnisse, Theorie und Praxis der Elektrotechnik zu verzahnen sowie technikdidaktische Fachkenntnisse und methodische Fähigkeiten, die zur wissenschaftlich fundierten Aufbereitung von Lernumgebungen und für deren Einsatz im gewerblichtechnischen Unterricht der Berufskollegs befähigen.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums in der beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik haben die Kandidaten und Kandidatinnen bewiesen, dass sie grundlegende Kenntnisse über zentrale Fragen, Methoden und theoretische Ansätze des technikwissenschaftlichen Unterrichts erworben haben; in der Lage sind, diese hinsichtlich ihrer Bedeutung für den technikwissenschaftlichen Unterricht zu analysieren und zu reflektieren sowie begründet auszuwählen; ein Verständnis von Medien und Methoden des

technikwissenschaftlichen Unterrichts entwickelt haben; in der Lage sind, die spezifischen Anforderungen des technikwissenschaftlichen Unterrichts bei der Unterrichtsplanung; Unterrichtsgestaltung und Unterrichtsevaluation reflexiv zu berücksichtigen.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist der erfolgreiche Abschluss eines Lehramtsbachelorstudiums an der Technischen Universität Dortmund oder ein anderer vergleichbarer Abschluss in einem mindestens dreijährigen (sechssemestrigen) vergleichbaren Studiengang. Das Nähere regelt § 3 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Im Masterstudium können nur die Unterrichtsfächer, beruflichen Fachrichtungen und sonderpädagogischen Fachrichtungen fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß § 4 erworben wurde.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

(1) Das Masterstudium in der beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik umfasst 32 Leistungspunkte (LP). Es besteht aus folgenden Modulen:

Technische Informatik (9 LP) (Pflichtmodul)

In dem Modul wird Wissen zu den verschiedenen Komponenten eines Rechnersystems und deren Zusammenwirken vermittelt. Die Grundlagenkenntnisse über Rechnersysteme schaffen die Voraussetzung, um fortgeschrittene Veranstaltungen über parallele oder verteilte Rechnersysteme verfolgen zu können.

Wahlpflichtpraktikum (3 LP)

In dem Modul werden die wesentlichen praktischen Grundlagen und Methoden zum Entwurf von Anwendungssystemen der Elektrotechnik und Informationstechnik vermittelt. Erworbene Kenntnisse werden an konkreten Aufgabenstellungen praktisch angewendet. Lösungen werden selbstständig erarbeitet.

Fachdidaktik Elektrotechnik II (9 LP) (Pflichtmodul)

Organisationsformen des Technikunterrichts, Medien und Arbeitsmittel im Technikunterricht, computerunterstütztes Lernen sowie Lern- und Leistungskontrolle, Bearbeitung eines technischen Projektes unter Berücksichtigung technikdidaktischer Aspekte. Weiterhin werden fachbezogene Kenntnisse und Fertigkeiten sowie motivationale und sozial-emotionale Lernvoraussetzungen diagnostiziert. Fachdidaktische Fragen werden projektorientiert bearbeitet.

Fachdidaktik Elektrotechnik III (6 LP) (Pflichtmodul)

Lernfeldorientierung, ganzheitliche Berufsbildung, prozess- und kundenorientierte Ausbildung, ganzheitliche Lernplanung und Lernorganisation, ganzheitliche Entwicklungsund Förderbeurteilung.

Praktikum Schülerlabor II (2 LP) (Pflichtmodul)

Im Modul werden jahrgangsspezifische Anforderungen seitens der Schulen in den Entwurf, und die Durchführung von Schülerexperimenten mit anschließender Ergebnisauswertung umgesetzt.

Theorie-Praxis-Modul Elektrotechnik (7 LP) (Pflichtmodul) (Das Modul gliedert sich in das TPS (3 LP) und das Begleitseminar (4 LP))

Bezug zwischen der Fachdidaktik Elektrotechnik und Situationen und Prozessen schulischer Praxis unter Berücksichtigung fachdidaktischer und erziehungswissenschaftlicher Theorien und Methoden für pädagogische und didaktische Entscheidungen herstellen.

(2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

§ 7 Prüfungen

(1) In der beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung	benotet/ unbenotet	Zulassungsvoraus- setzung Modulprüfung	LP
Modul 1: Technische Informatik**	Modulprüfung	benotet	Studienleistungen: 1	9
Modul 3: Wahlpflichtpraktikum	Modulprüfung	unbenotet	keine	3
Modul ETM: Fachdidaktik Elektrotechnik II	Modulprüfung	benotet	Studienleistungen: 3	9
Modul ETN: Fachdidaktik Elektrotechnik III	Modulprüfung	benotet	Studienleistungen: 1	6
Modul 2: Praktikum Schülerlabor II	Modulprüfung	unbenotet	keine	2
Modul ETL: Theorie- Praxis-Modul Elektrotechnik	Modulprüfung	benotet	Studienleistungen: 1	7*
Modul Kommunikations- netze**	Modulprüfung	benotet	Studienleistungen: 1	9
Messtechnik und EMV**	Modulprüfung	benotet	Studienleistungen: 1	9
Einführung in die Programmierung**	Modulprüfung	benotet	Studienleistungen: 1	9

- * Die Note des Theorie-Praxis-Moduls fließt mit drei Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.
- ** Studierende, die im Lehramtsbachelorstudiengang für die berufliche Fachrichtung Elektrotechnik an der Technischen Universität Dortmund das Modul "Technische Informatik" absolviert haben, absolvieren anstelle des Moduls 1 "Technische Informatik" ein Modul der Module "Kommunikationsnetze" (9 LP), "Messtechnik und EMV" (9 LP) oder "Einführung in die Programmierung" (9 LP).
- (2) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

§ 8 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer

- (1) Die Lehrveranstaltungen für die berufliche Fachrichtung Elektrotechnik im Lehramtsmasterstudiengang für ein Lehramt an Berufskollegs können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie einer Höchstzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Elektrotechnik und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen oder Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der oder des jeweiligen Lehrenden die Dekanin oder der Dekan oder eine bzw. ein von ihr oder ihm beauftragte Lehrende oder beauftragter Lehrender mit Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium der Fakultät, in der die Lehrveranstaltungen angeboten werden, den Zugang. Dabei sind die Bewerberinnen oder Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
 - 1. Studierende, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, soweit sie für die berufliche Fachrichtung Elektrotechnik im Lehramtsmasterstudiengang für ein Lehramt an Berufskollegs nach der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG zugelassen sind.
 - Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut Modulhandbuch und Studienverlaufsplan für das Masterstudium in der beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik in diesem Fachsemester vorgesehen ist, zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Masterstudiums in der beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
 - 2. Studierende, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind, soweit sie für die berufliche Fachrichtung Elektrotechnik im Lehramtsmasterstudiengang für ein Lehramt an Berufskollegs nach der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2

HG zugelassen sind.

- 3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 1 HG zugelassen sind.
- 4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für diese Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerberinnen oder Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
 - Studierende mit länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist).
 - 2. Studierende für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
 - 3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nummer 1 und Nummer 2 ist von den Bewerberinnen oder Bewerbern selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber der Dekanin oder dem Dekan geltend zu machen.
- (6) Die Fakultät stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Regel kein Zeitverlust oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

§ 9 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit (Thesis) kann in der beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik nach dem Erwerb von 12 Leistungspunkten und dem Nachweis einer fachpraktischen T\u00e4tigkeit von 26 Wochen angemeldet werden. Durch die Masterarbeit werden weitere 20 Leistungspunkte erworben. Der Umfang der Masterarbeit sollte nicht mehr als 60 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Masterarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

§ 10 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016 / 2017 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Berufskollegs mit der beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik eingeschrieben worden sind.

(3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2016 / 2017 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Berufskollegs mit der beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 15. Mai 2018 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik vom 28. Mai 2018.

Dortmund, den 30. Mai 2018

Die Rektorin der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin Dr. Dr. h. c. Ursula Gather Nr. 7/2018

Seite 19

Fächerspezifische Bestimmungen

für die berufliche Fachrichtung Maschinenbautechnik
für ein Lehramt an Berufskollegs
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge
an der Technischen Universität Dortmund
vom 30. Mai 2018

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge vom 24. Mai 2018 (AM 6/2018, S. 2 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der fächerspezifischen Bestimmungen

Diese fächerspezifischen Bestimmungen gelten für die berufliche Fachrichtung Maschinenbautechnik als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt an Berufskollegs an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums für die berufliche Fachrichtung Maschinenbautechnik.

- (1) Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für das Lehramt an Berufskollegs vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Evaluation und Qualitätssicherung. Dabei wird die Befähigung zum Umgang mit Verschiedenheit besonders berücksichtigt. Das Studium ist so gestaltet, dass die erworbenen Kompetenzen auch für Berufsfelder befähigen, die dem Beruf von Lehrerinnen und Lehrern verwandt sind.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums in der beruflichen Fachrichtung Maschinenbautechnik haben die Kandidaten und Kandidatinnen bewiesen, dass sie die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden im Maschinenbau erworben haben, um sie zur wissenschaftlichen Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigen.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Die berufliche Fachrichtung Maschinenbautechnik kann in Kombination mit einem oder einer der folgenden beruflichen Fachrichtungen, Unterrichtsfächer oder sonderpädagogischen Fachrichtungen studiert werden: Elektrotechnik, Sozialpädagogik, Wirtschaftswissenschaften, Chemie, Deutsch, Englisch, Informatik, Kunst, Mathematik, Musik, Physik, Psychologie, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Sport, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Förderschwerpunkt Lernen, Förderschwerpunkt Sehen, Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung, Förderschwerpunkt Sprache.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

(1) Das Bachelorstudium im Unterrichtsfach Maschinenbautechnik umfasst 68 Leistungspunkte (LP). Das Bachelorstudium besteht aus folgenden Modulen:

Modul MBA Höhere Mathematik I (9 LP) (Pflichtmodul)

Einführung in die zentralen Begriffe der endlich-dimensionalen Linearen Algebra und – aufbauend auf dem zentralen Grenzwertbegriff – in Differential- und Integralrechnung einer Variablen.

Modul MBB Höhere Mathematik II (9 LP) (Pflichtmodul)

Ausdehnung zentraler eindimensionaler Begriffe der Analysis auf mehrere Raumdimensionen sowie Anwendungen. Einführung in die für technische Anwendungen grundlegenden Begriffe der Differentialgleichung mit einer Veränderlichen.

Modul MBC Fachdidaktik Maschinenbautechnik I (7 LP) (Pflichtmodul)

In Handlungsfeldern werden Vorbereiten, Durchführen und Abschließen von Ausbildungssituation in Schule und Beruf behandelt.

Modul MBD Mechanik A (5 LP) (Pflichtmodul)

Grundlagen der Mechanik sowie die ersten Ansätze wissenschaftlichen Arbeitens, Erlernen einer systematischen Vorgehensweise zur Problemformulierung und -lösung im Rahmen der Mechanik.

Modul MBE Mechanik B (5 LP) (Pflichtmodul)

Prinzipien der Mechanik zur Lösung technischer Probleme im Maschinenbau und Einsatz in der Praxis.

Modul MBF Fertigungslehre und Werkstoffe (6 LP) (Pflichtmodul)

Basiswissen über metallische, anorganische und organische Werkstoffe, ihre Eigenschaften, Verarbeitung und Einsatzgebiete sowie Fertigungsverfahren nach DIN 8580.

Modul MBG Werkstoffe (5 LP) (Pflichtmodul)

Das Wissen über metallische, anorganische und organische Werkstoffe, ihre Eigenschaften, Verarbeitung wird vertieft und anhand von Produktionsschritten zur Fertigung metallischer Bauteile von der Idee bis zum fertigen Produkt sowie Strategien zur fertigungsgerechten und produktoptimierten Werkstoffauswahl erörtert.

Modul MBH Maschinenelemente A (8 LP) (Pflichtmodul)

Manuelle und rechnergestützte Erstellung technischer Zeichnungen, Lesen technischer Zeichnungen und Gestaltung und Berechnung der elementaren Maschinenelemente Achsen, Wellen und Welle-Nabe-Verbindungen. Problemstellungen mittels natur- und ingenieurwissenschaftlicher Erkenntnisse bearbeiten und lösen.

Modul MBJ Maschinenelemente B (14 LP) (Pflichtmodul)

Kenntnisse in der Konstruktion komplizierter technischer Produkte. Bearbeitung von umfangreichen Aufgabenstellungen mittels natur- und ingenieurwissenschaftlicher Erkenntnisse systematisch bearbeiten und vollständige Fertigungsunterlagen herstellen sowie Bearbeitung eines Projektes.

(2) Studierende mit der Fächerkombination Maschinenbautechnik und Mathematik ersetzen die Module "Höhere Mathematik I" und "Höhere Mathematik II" durch die Ersatzmodule MBA+ "Wahlpflicht Maschinenbau II".

Modul MBA+ Wahlpflicht Maschinenbau I (9 LP) (Ersatzmodul)

Lehrinhalte sind Wahlbereiche im Maschinenbau, die in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs aufgeführt werden.

Modul MBB+ Wahlpflicht Maschinenbau II (9 LP) (Ersatzmodul)

Lehrinhalte sind Wahlbereiche im Maschinenbau, die in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs aufgeführt werden.

(3) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

§ 7 Prüfungen

(1) In der beruflichen Fachrichtung Maschinenbautechnik sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung/ Teilleistungen	benotet/ unbenotet	Zulassungsvoraussetzung Modulprüfung	LP
MBA Höhere Mathematik I	Modulprüfung	benotet	keine	9
MBB Höhere Mathematik II	Modulprüfung	benotet	keine	9
MBA+ Wahlpflicht Maschinenbau I**	Modulprüfung	benotet	1 Studienleistung	9

MBB+ Wahlpflicht Maschinenbau II**	Modulprüfung	benotet	1 Studienleistung	9
MBC Fachdidaktik Maschinenbau- technik I	Modulprüfung	benotet	1 Studienleistung	7
MBD Mechanik A	Modulprüfung	benotet	keine	5
MBE Mechanik B	Modulprüfung	benotet	keine	5
MBF Fertigungslehre und Werkstoffe	Modulprüfung	benotet	keine	6
MBG Werkstoffe	Modulprüfung	benotet	keine	5
MBH Maschinen- elemente A	2 Teilleistungen	benotet	keine	8
MBJ Maschinen- elemente B	3 Teilleistungen	benotet	keine	14

^{**} Studierende mit der Fächerkombination Maschinenbautechnik und Mathematik ersetzen die Module "Höhere Mathematik I" und "Höhere Mathematik II" durch die Ersatzmodule MBA+ "Wahlpflicht Maschinenbau II".

(2) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

§ 8 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann in der beruflichen Fachrichtung Maschinenbautechnik nach dem Erwerb von 45 Leistungspunkten angemeldet werden. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Leistungspunkte erworben. Ihr Umfang sollte mit dem Themensteller oder der Themenstellerin abgeklärt werden, jedoch bei normaler Formatierung in der Regel ohne Anhang nicht mehr als 30 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge.

§ 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016 / 2017 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Berufskollegs mit der beruflichen Fachrichtung Maschinenbautechnik eingeschrieben worden sind.

(3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2016 / 2017 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Berufskollegs mit der beruflichen Fachrichtung Maschinenbautechnik eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 15. Mai 2018 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Maschinenbau vom 16. Mai 2018.

Dortmund, den 30. Mai 2018

Die Rektorin der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin Dr. Dr. h. c. Ursula Gather

Seite 24

Fächerspezifische Bestimmungen

für die berufliche Fachrichtung Maschinenbautechnik
für ein Lehramt an Berufskollegs
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge
an der Technischen Universität Dortmund
vom 30. Mai 2018

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge vom 24. Mai 2018 (AM 6/2018, S. 25 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der fächerspezifischen Bestimmungen

Diese fächerspezifischen Bestimmungen gelten für die berufliche Fachrichtung Maschinenbautechnik als Teil des Masterstudiengangs für ein Lehramt an Berufskollegs an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums für die berufliche Fachrichtung Maschinenbautechnik.

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt an Berufskollegs. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche bzw. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien sowie ein Praxissemester. Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Das Masterstudium bereitet auf den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Berufskollegs vor.
- (2) Das Masterstudium vermittelt die für einen Übergang in den Vorbereitungsdienst notwendigen Kenntnisse, Theorie und Praxis des Maschinenbaus zu verzahnen sowie technikdidaktische Fachkenntnisse und methodische Fähigkeiten, die zur wissenschaftlich fundierten Aufbereitung von Lernumgebungen und für deren Einsatz im gewerblichtechnischen Unterricht der Berufskollegs befähigen.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums in der beruflichen Fachrichtung Maschinenbautechnik haben die Kandidaten und Kandidatinnen bewiesen, dass sie grundlegende Kenntnisse über zentrale Fragen, Methoden und theoretische Ansätze des technikwissenschaftlichen Unterrichts erworben haben; in der Lage sind, diese hinsichtlich ihrer Bedeutung für den technikwissenschaftlichen Unterricht zu analysieren und zu reflektieren sowie begründet auszuwählen; ein Verständnis von Medien und Methoden des technikwissenschaftlichen Unterrichts entwickelt haben; in der Lage sind, die spezifischen

Anforderungen des technikwissenschaftlichen Unterrichts bei der Unterrichtsplanung; Unterrichtsgestaltung und Unterrichtsevaluation reflexiv zu berücksichtigen.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist der erfolgreiche Abschluss eines Lehramtsbachelorstudiums an der Technischen Universität Dortmund oder ein anderer vergleichbarer Abschluss in einem mindestens dreijährigen (sechssemestrigen) vergleichbaren Studiengang. Das Nähere regelt § 3 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Im Masterstudium können nur die Unterrichtsfächer, beruflichen Fachrichtungen und sonderpädagogischen Fachrichtungen fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gem. § 4 erworben wurde.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

(1) Das Masterstudium in der beruflichen Fachrichtung Maschinenbautechnik umfasst 32 Leistungspunkte (LP). Es besteht aus folgenden Modulen:

Modul MBM Fachdidaktik Maschinenbautechnik II (9 LP) (Pflichtmodul)

Organisationsformen des Technikunterrichts, Medien und Arbeitsmittel im Technikunterricht, computerunterstütztes Lernen sowie Lern- und Leistungskontrolle, Bearbeitung eines technischen Projektes unter Berücksichtigung technikdidaktischer Aspekte. Weiterhin werden fachbezogene Kenntnisse und Fertigkeiten sowie motivationale und sozial-emotionale Lernvoraussetzungen diagnostiziert. Fachdidaktische Fragen werden projektorientiert bearbeitet.

Modul MBL Theorie-Praxis Maschinenbautechnik (3 LP aus der beruflichen Fachrichtung + 4 LP aus dem Praxissemester) (Pflichtmodul)

Bezug zwischen der Fachdidaktik Maschinenbautechnik und Situationen und Prozessen schulischer Praxis unter Berücksichtigung fachdidaktischer und erziehungswissenschaftlicher Theorien und Methoden für pädagogische und didaktische Entscheidungen herstellen.

Modul MBN Fachdidaktik Maschinenbautechnik III (6 LP) (Pflichtmodul)

Lernfeldorientierung, ganzheitliche Berufsbildung, prozess- und kundenorientierte Ausbildung, ganzheitliche Lernplanung und Lernorganisation, ganzheitliche Entwicklungs- und Förderbeurteilung.

Modul MBP Vertiefung Maschinenbau (8 LP) (Pflichtmodul)

Ausgewählte Aspekte aus Betriebsführung, Strömungsmechanik, Fertigungsverfahren, Simulationstechnik, Produktionstechnik oder Automatisierungs- und Robotertechnik.

Modul MBQ Maschinenbauprojekt (6 LP) (Pflichtmodul)

Anfertigung einer Fachwissenschaftlichen Projektarbeit und Präsentation zur Förderung der Schlüsselkompetenzen.

(2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

§ 7 Prüfungen

(1) In der beruflichen Fachrichtung Maschinenbautechnik sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung	Benotet/ unbenotet	Zulassungsvoraussetzung Modulprüfung	LP
MBM Fachdidaktik Maschinenbau- technik II	Modulprüfung	benotet	3 Studienleistungen	9
MBL Theorie- Praxis Maschinenbau- technik	Modulprüfung	benotet	1 Studienleistung	7*
MBN Fachdidaktik Maschinenbau- technik III	Modulprüfung	benotet	1 Studienleistung	6
MBP Vertiefung Maschinenbau	Modulprüfung	benotet	1 Studienleistung:	8
MBQ Maschinenbau- projekt	Modulprüfung	benotet	keine	6

^{*} Die Note des Theorie-Praxis-Moduls fließt mit 3 Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.

(2) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

§ 8 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit (Thesis) kann in der beruflichen Fachrichtung Maschinenbautechnik nach dem Erwerb von 12 Leistungspunkten und dem Nachweis einer fachpraktischen Tätigkeit von 26 Wochen angemeldet werden. Durch die Masterarbeit werden weitere 20 Leistungspunkte erworben. Der Umfang der Masterarbeit sollte mit dem Themensteller oder der Themenstellerin abgeklärt werden, jedoch bei normaler Formatierung in der Regel ohne Anhang nicht mehr als 60 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Masterarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

§ 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016 / 2017 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Berufskollegs mit der beruflichen Fachrichtung Maschinenbautechnik eingeschrieben worden sind.
- (3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2016 / 2017 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Berufskollegs mit der beruflichen Fachrichtung Maschinenbautechnik eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 15. Mai 2018 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Maschinenbau vom 16. Mai 2018.

Dortmund, den 30. Mai 2018

Die Rektorin

der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin

Dr. Dr. h. c. Ursula Gather

Seite 28

Fächerspezifische Bestimmungen

für die große berufliche Fachrichtung Maschinenbautechnik
kombiniert mit einer der kleinen beruflichen Fachrichtungen Fertigungstechnik,
Fahrzeugtechnik, Versorgungstechnik, Technische Informatik, Informationstechnik oder
Automatisierungstechnik
für ein Lehramt an Berufskollegs
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge
an der Technischen Universität Dortmund
vom 30. Mai 2018

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge vom 24. Mai 2018 (AM 6/2018, S. 25 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der fächerspezifischen Bestimmungen

Diese fächerspezifischen Bestimmungen gelten für die große berufliche Fachrichtung Maschinenbautechnik kombiniert mit einer der kleinen beruflichen Fachrichtungen Fertigungstechnik, Fahrzeugtechnik, Versorgungstechnik, Technische Informatik, Informationstechnik oder Automatisierungstechnik als Teil des Masterstudiengangs für ein Lehramt an Berufskollegs gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 LZV an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums für die große berufliche Fachrichtung Maschinenbautechnik kombiniert mit einer der kleinen beruflichen Fachrichtungen Fahrzeugtechnik, Fertigungstechnik, Versorgungstechnik, Technische Informatik, Informationstechnik oder Automatisierungstechnik.

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt an Berufskollegs. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche bzw. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien sowie ein Praxissemester. Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Das Masterstudium bereitet auf den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Berufskollegs vor.
- (2) Das Masterstudium vermittelt die für einen Übergang in den Vorbereitungsdienst notwendigen Kenntnisse, Theorie und Praxis des Maschinenbaus zu verzahnen sowie technikdidaktische Fachkenntnisse und methodische Fähigkeiten, die zur wissenschaftlich

fundierten Aufbereitung von Lernumgebungen und für deren Einsatz im gewerblichtechnischen Unterricht der Berufskollegs befähigen.

(3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums in der beruflichen Fachrichtung Maschinenbautechnik haben die Kandidaten und Kandidatinnen bewiesen, dass sie grundlegende Kenntnisse über zentrale Fragen, Methoden und theoretische Ansätze des technikwissenschaftlichen Unterrichts erworben haben; in der Lage sind, diese hinsichtlich ihrer Bedeutung für den technikwissenschaftlichen Unterricht zu analysieren und zu reflektieren sowie begründet auszuwählen; ein Verständnis von Medien und Methoden des technikwissenschaftlichen Unterrichts entwickelt haben; in der Lage sind, die spezifischen Anforderungen des technikwissenschaftlichen Unterrichts bei der Unterrichtsplanung, Unterrichtsgestaltung und Unterrichtsevaluation reflexiv zu berücksichtigen.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist grundsätzlich der Nachweis eines Bachelorabschlusses im Fach Maschinenbau mit fachwissenschaftlichen Anteilen im Bereich Maschinenbautechnik von mindestens 115 Leistungspunkten (LP) und im Bereich der angestrebten kleinen beruflichen Fachrichtung Fertigungstechnik, Fahrzeugtechnik, Versorgungstechnik, Technische Informatik, Informationstechnik oder Automatisierungstechnik von mindestens 57 Leistungspunkten (LP). Das Nähere regelt § 3 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Das Masterstudium Lehramt an Berufskollegs für die große berufliche Fachrichtung Maschinenbautechnik kann kombiniert werden mit den kleinen beruflichen Fachrichtungen Fahrzeugtechnik, Fertigungstechnik, Versorgungstechnik, Technische Informatik, Informationstechnik oder Automatisierungstechnik. Die Wahl der kleinen beruflichen Fachrichtung ist abhängig von der inhaltlichen Ausrichtung des Bachelorstudiengangs gemäß § 4.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

(1) Das Masterstudium umfasst 28 Leistungspunkte (LP). Es besteht aus folgenden Modulen:

Modul MFK Fachdidaktik Maschinenbautechnik I (8 LP) (Pflichtmodul)

In Handlungsfeldern werden Vorbereiten, Durchführen und Abschließen von Ausbildungssituation in Schule und Beruf behandelt.

Modul MFL Theorie-Praxis große berufliche Fachrichtung (3 LP aus der beruflichen Fachrichtung + 4 LP aus dem Praxissemester) (Pflichtmodul)

Bezug zwischen der Fachdidaktik Technik und Situationen und Prozessen schulischer Praxis unter Berücksichtigung fachdidaktischer und erziehungswissenschaftlicher Theorien und Methoden für pädagogische und didaktische Entscheidungen herstellen.

Modul MFM Theorie-Praxis kleine berufliche Fachrichtung (3 LP aus der beruflichen Fachrichtung + 4 LP aus dem Praxissemester) (Pflichtmodul)

Artikulationsschemata von Technikunterricht (Organisation des Unterrichtsablaufes).

Modul MFN Fachdidaktik Maschinenbautechnik II (6 LP) (Pflichtmodul)

Lernfeldorientierung, ganzheitliche Berufsbildung, prozess- und kundenorientierte Ausbildung, ganzheitliche Lernplanung und Lernorganisation, ganzheitliche Entwicklungs- und Förderbeurteilung, Organisationsformen sowie Medien und Arbeitsmittel im gewerblichtechnischen Unterricht, computerunterstütztes Lernen sowie Lern- und Leistungskontrolle.

Modul MFP Vertiefung Maschinenbau (8 LP) (Pflichtmodul)

Ausgewählte Aspekte aus Prozessen in der Fertigung, Werkstofftechnologie, industriellen Robotik und Produktionsautomatisierung , Konstruktionslehre, Werkzeugmaschinen und Antriebstechnik.

(2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

§ 7 Prüfungen

(1) In der beruflichen Fachrichtung Maschinenbautechnik sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung	benotet/ unbenotet	Zulassungsvoraussetzung Modulprüfung	LP
MFK Fachdidaktik Maschinenbau- technik I	Modulprüfung	benotet	2 Studienleistungen	8
MFL Theorie- Praxis große berufliche Fachrichtung	Modulprüfung	benotet	1 Studienleistung	7*
MFM Theorie- Praxis kleine berufliche Fachrichtung	Modulprüfung	benotet	2 Studienleistungen	7*
MFN Fachdidaktik Maschinenbau- technik II	Modulprüfung	benotet	1 Studienleistung	6
MFP Vertiefung Maschinenbau	Modulprüfung	benotet	1 Studienleistung	8

^{*} Die Note des Theorie-Praxis-Modul fließt mit drei Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.

(2) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

§ 8 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (Thesis) kann in der großen beruflichen Fachrichtung Maschinenbautechnik nach dem Erwerb von 16 Leistungspunkten und dem Nachweis einer fachpraktischen Tätigkeit von 26 Wochen angemeldet werden. Durch die Masterarbeit werden weitere 20 Leistungspunkte erworben. Der Umfang der Masterarbeit sollte mit dem Themensteller oder der Themenstellerin abgeklärt werden, jedoch bei normaler Formatierung in der Regel ohne Anhang nicht mehr als 60 Seiten betragen.

(2) Alles Weitere zur Masterarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

§ 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016 / 2017 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Berufskollegs mit der großen beruflichen Fachrichtung Maschinenbautechnik kombiniert mit einer der kleinen beruflichen Fachrichtungen eingeschrieben worden sind.
- (3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2016 / 2017 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Berufskollegs mit der großen beruflichen Fachrichtung Maschinenbautechnik kombiniert mit einer der kleinen beruflichen Fachrichtungen eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 15. Mai 2018 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Maschinenbau vom 16. Mai 2018.

Dortmund, den 30. Mai 2018

Die Rektorin

der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin

Dr. Dr. h. c. Ursula Gather

Seite 32

Fächerspezifische Bestimmungen

für das Unterrichtsfach Technik

für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund vom 30. Mai 2018

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge vom 24. Mai 2018 (AM 6/ 2018, S. 2 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der fächerspezifischen Bestimmungen

Diese fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Technik als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Technik.

- (1) Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Evaluation und Qualitätssicherung. Dabei wird die Befähigung zum Umgang mit Verschiedenheit besonders berücksichtigt. Das Studium ist so gestaltet, dass die erworbenen Kompetenzen auch für Berufsfelder befähigen, die dem Beruf von Lehrerinnen und Lehrern verwandt sind.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Technik haben die Kandidaten und Kandidatinnen bewiesen, dass sie ausreichende Grundkenntnisse in Technik besitzen, die sie dazu befähigen, technische Systeme und Verfahren zu verstehen und zu vermitteln.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Das Unterrichtsfach Technik kann in Kombination mit einem der folgenden Unterrichtsfächer studiert werden: Chemie, Deutsch, Englisch, Mathematik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Praktische Philosophie, Sozialwissenschaften.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

(1) Das Bachelorstudium im Unterrichtsfach Technik umfasst 53 Leistungspunkte (LP). Das Bachelorstudium besteht aus den folgenden Modulen:

Modul THA Technisches Zeichnen und Anwendungen der Technik (7 LP) (Pflichtmodul)

Es werden die Grundbegriffe der Technischen Kommunikation vermittelt sowie exemplarisch technische Systeme und Konzepte kennen lernen und verstehen können.

Modul THB Stoffumsatz (6 LP) (Pflichtmodul)

Unterschiedliche Werkstoffe, Fertigungsverfahren und Grundzüge der Produktionstechnik kennen lernen und verstehen können.

Modul THC Energie- und Informationsumsatz (9 LP) (Pflichtmodul)

Technische Systeme und Verfahren in der Energie- und Informationstechnik kennen lernen und verstehen können. Im Seminar wird im Rahmen einer vollständigen Handlung ein Projekt durchgeführt.

Modul THD Fachpraxis I (11 LP) (Pflichtmodul)

Es werden exemplarisch Handlungsfelder der Technik thematisiert und durch praktische Übungen und Laborversuche aus allen Handlungsfeldern intensiviert. Die Wechselwirkungen zwischen Technik und Gesellschaft werden behandelt.

Modul THE Seminare zu Energie- und Informationsumsatz (6 LP) (Pflichtmodul)

Es werden exemplarisch Systeme und technische Verfahren aus den Bereichen Energieversorgung im fossilen und regenerativen Sektor sowie informationsverarbeitende Systeme unter verschiedenen Aspekten analysiert und projektorientiert bearbeitet.

Modul THF Fachdidaktik I (8 LP) (Pflichtmodul)

In Handlungsfeldern werden Vorbereiten, Durchführen und Abschließen von Ausbildungssituation in Schule und Beruf behandelt und durch ein Fachdidaktisches Projekt intensiviert.

Modul THG Fachpraxis II (6 LP) (Pflichtmodul)

Durch praktische Übungen und Laborversuche aus allen Handlungsfeldern der Technik werden selbständig durchgeführt. Im Rahmen eines Projektes wird forschungsorientiert gearbeitet.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.
- (3) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

§ 7 Prüfungen

(1) Im Unterrichtsfach Technik sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung	benotet/ unbenotet	Zulassungsvoraussetzung Modulprüfung	LP
THA Technisches	Modulprüfung	benotet	1 Studienleistung	7
Zeichnen und			_	
Anwendungen der				
Technik				
THB Stoffumsatz	Modulprüfung	benotet	keine	6
THC Energie- und	Modulprüfung	benotet	1 Studienleistung	9
Informations-				
umsatz				
THD Fachpraxis I	Modulprüfung	benotet	2 Studienleistungen	11
THE Seminare zu	Modulprüfung	benotet	1 Studienleistung	6
Energie- und			_	
Informations-				
umsatz				
THF Fachdidaktik I	Modulprüfung	benotet	2 Studienleistungen	8
THG Fachpraxis II	Modulprüfung	benotet	2 Studienleistungen	6

(2) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

§ 8 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Technik nach dem Erwerb von 30 Leistungspunkten angemeldet werden. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Leistungspunkte erworben. Ihr Umfang sollte mit dem Themensteller oder der Themenstellerin abgeklärt werden, jedoch bei normaler Formatierung in der Regel ohne Anhang nicht mehr als 30 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge.

§ 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016 / 2017 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Technik eingeschrieben worden sind.
- (3) § 5 der Fächerspezifischen Bestimmungen gilt für alle Studierenden, die in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Technik eingeschrieben worden sind.
- (4) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2015 / 2016 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Physik eingeschrieben worden sind, gilt § 5 mit der Maßgabe, dass neben den genannten Fächerkombinationsmöglichkeiten auch eine Kombination des Unterrichtsfachs Technik mit dem Unterrichtsfach Physik möglich ist.
- (5) Studierende, die vor dem Wintersemester 2016 / 2017 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Technik eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 15. Mai 2018 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Maschinenbau vom 16. Mai 2018.

Dortmund, den 30. Mai 2018

Die Rektorin der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin

Dr. Dr. h. c. Ursula Gather

Fächerspezifische Bestimmungen

für das Unterrichtsfach Technik

für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund vom 30. Mai 2018

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge vom 24. Mai 2018 (AM 6/2018, S. 25 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der fächerspezifischen Bestimmungen

Diese fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Technik als Teil des Masterstudiengangs für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Technik.

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche bzw. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien sowie ein Praxissemester. Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Das Masterstudium bereitet auf den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen vor.
- (2) Das Masterstudium vermittelt die für einen Übergang in den Vorbereitungsdienst notwendigen Kenntnisse, Theorie und Praxis der Technik zu verzahnen sowie technikdidaktische Fachkenntnisse und methodische Fähigkeiten, die zur wissenschaftlich fundierten Aufbereitung von Lernumgebungen und für deren Einsatz im Technikunterricht befähigen.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Technik haben die Kandidaten und Kandidatinnen bewiesen, dass sie grundlegende Kenntnisse über zentrale Fragen, Methoden und theoretische Ansätze des technikwissenschaftlichen Unterrichts erworben haben; in der Lage sind, diese hinsichtlich ihrer Bedeutung für den technikwissenschaftlichen Unterricht zu analysieren und zu reflektieren sowie begründet

auszuwählen; ein Verständnis von Medien und Methoden des technikwissenschaftlichen Unterrichts entwickelt haben; in der Lage sind, die spezifischen Anforderungen des technikwissenschaftlichen Unterrichts bei der Unterrichtsplanung, Unterrichtsgestaltung und Unterrichtsevaluation reflexiv zu berücksichtigen.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist der erfolgreiche Abschluss eines Lehramtsbachelorstudiums an der Technischen Universität Dortmund oder ein anderer vergleichbarer Abschluss in einem mindestens dreijährigen (sechssemestrigen) vergleichbaren Studiengang. Das Nähere regelt § 3 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Im Masterstudium können nur die Unterrichtsfächer fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß § 4 Abs. 1 erworben wurde. Das vertiefte Studium ist in demselben Unterrichtsfach oder Lernbereich zu wählen wie im Bachelorstudiengang.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

(1) Das Masterstudium im Unterrichtsfach Technik umfasst 27 Leistungspunkte (LP). Das Masterstudium besteht aus folgenden Modulen:

Modul THL Theorie-Praxis Technik (3 LP aus dem Unterrichtsfach + 4 LP aus dem Praxissemester) (Pflichtmodul)

Bezug zwischen der Fachdidaktik Technik und Situationen und Prozessen schulischer Praxis unter Berücksichtigung fachdidaktischer und erziehungswissenschaftlicher Theorien und Methoden für pädagogische und didaktische Entscheidungen herstellen

Modul THM Fachdidaktik II (9 LP) (Pflichtmodul)

Organisationsformen des Technikunterrichts, Medien und Arbeitsmittel im Technikunterricht, computerunterstütztes Lernen sowie Lern- und Leistungskontrolle, Bearbeitung eines technisches Projektes unter Berücksichtigung technikdidaktischer Aspekte. Weiterhin werden fachbezogene Kenntnisse und Fertigkeiten sowie motivationale und sozial-emotionale Lernvoraussetzungen diagnostiziert. Fachwissenschaftliche Fragen unter fachdidaktischen Aspekten werden forschungsorientiert bearbeitet.

Modul THN Fachdidaktik III (9 LP) (Pflichtmodul)

Lernfeldorientierung, ganzheitliche Berufsbildung, prozess- und kundenorientierte Ausbildung, ganzheitliche Lernplanung und Lernorganisation, ganzheitliche Entwicklungs- und Förderbeurteilung. Fachdidaktische sowie fachwissenschaftliche Fragen werden projektorientiert bearbeitet.

Modul THP Fachpraxis III (6 LP) (Pflichtmodul)

Es werden Systeme und technische Verfahren aus den Bereichen Werkstoffkunde und Werkstoffprüfung, Energieversorgung im fossilen und regenerativen Sektor sowie informationsverarbeitende Systeme unter verschiedenen Aspekten analysiert und projektorientiert bearbeitet.

(2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

§ 7 Prüfungen

(1) Im Unterrichtsfach Technik sind folgende Prüfungen abzulegen

Name des Moduls	Modulprüfung	benotet/ unbenotet	Zulassungsvoraussetzung Modulprüfung	LP
THL Theorie- Praxis Technik	Modulprüfung	benotet	1 Studienleistung	7*
THM Fachdidaktik II	Modulprüfung	benotet	3 Studienleistungen	9
THN Fachdidaktik III	Modulprüfung	benotet	2 Studienleistungen	9
THP Fachpraxis	Modulprüfung	benotet	1 Studienleistung	6

^{*}Die Note des Theorie-Praxis-Moduls fließt mit 3 Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.

(2) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

§ 8 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Technik nach dem Erwerb von 18 Leistungspunkten angemeldet werden. Durch die Masterarbeit werden weitere 20 Leistungspunkte erworben. Der Umfang der Masterarbeit sollte mit dem Themensteller oder der Themenstellerin abgeklärt werden, jedoch bei normaler Formatierung in der Regel ohne Anhang nicht mehr als 60 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Masterarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

§ 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016 / 2017 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an

Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Technik eingeschrieben worden sind.

(3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2016 / 2017 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Technik eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 15. Mai 2018 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Maschinenbau vom 16. Mai 2018.

Dortmund, den 30. Mai 2018

Die Rektorin der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin Dr. Dr. h. c. Ursula Gather Nr. 7/2018

Seite 40

Fächerspezifische Bestimmungen

für das Unterrichtsfach Technik

für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund vom 30. Mai 2018

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge vom 24. Mai 2018 (AM 6/2018, S. 2 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der fächerspezifischen Bestimmungen

Diese fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Technik als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Technik.

- (1) Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Evaluation und Qualitätssicherung. Dabei wird die Befähigung zum Umgang mit Verschiedenheit besonders berücksichtigt. Das Studium ist so gestaltet, dass die erworbenen Kompetenzen auch für Berufsfelder befähigen, die dem Beruf von Lehrerinnen und Lehrern verwandt sind.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Technik haben die Kandidaten und Kandidatinnen bewiesen, dass sie ausreichende Grundkenntnisse in Technik besitzen, die sie dazu befähigen, technische Systeme und Verfahren zu verstehen und zu vermitteln.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

- (1) Das Unterrichtsfach Technik ist mit zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen und einem weiteren Unterrichtsfach / Lernbereich zu kombinieren.
- (2) Als erste sonderpädagogische Fachrichtung ist der Förderschwerpunkt Lernen, der Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung oder der Förderschwerpunkt Sehen zu wählen. Als zweite sonderpädagogische Fachrichtung kann der jeweils andere Förderschwerpunkt oder einer der folgenden Förderschwerpunkte gewählt werden: Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Förderschwerpunkt Sehen oder Förderschwerpunkt Sprache. Wird der Förderschwerpunkt Sehen als erste sonderpädagogische Fachrichtung belegt, darf abweichend von Satz 3 als zweite sonderpädagogische Fachrichtung nur der Förderschwerpunkt geistige Entwicklung oder der Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung gewählt werden.
- (3) Das Unterrichtsfach Technik kann mit einem der folgenden Unterrichtsfächer / Lernbereiche kombiniert werden: Mathematische Grundbildung, Sprachliche Grundbildung, Deutsch, Mathematik.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

(1) Das Bachelorstudium im Unterrichtsfach Technik umfasst 38 Leistungspunkte (LP). Das Bachelorstudium besteht aus folgenden Modulen:

Modul TSA Technisches Zeichnen (3 LP) (Pflichtmodul)

Es werden die Grundbegriffe der Technischen Kommunikation vermittelt.

Modul TSB Stoffumsatz (6 LP) (Pflichtmodul)

Unterschiedliche Werkstoffe, Fertigungsverfahren und Grundzüge der Produktionstechnik kennen lernen und verstehen können.

Modul TSC Energie- und Informationsumsatz (6 LP) (Pflichtmodul)

Technische Systeme und Verfahren in der Energie- und Informationstechnik kennen lernen und verstehen können. Im Seminar wird im Rahmen einer vollständigen Handlung ein Projekt durchgeführt.

Modul TSD Fachpraxis I (11 LP) (Pflichtmodul)

Es werden exemplarisch Handlungsfelder der Technik thematisiert und durch praktische Übungen und Laborversuche aus allen Handlungsfeldern intensiviert. Die Wechselwirkungen zwischen Technik und Gesellschaft werden behandelt.

Modul TSF Fachdidaktik I (6 LP) (Pflichtmodul)

In Handlungsfeldern werden Vorbereiten, Durchführen und Abschließen von Ausbildungssituation in Schule und Beruf behandelt und durch ein Fachdidaktisches Projekt intensiviert.

Modul TSG Fachpraxis II (6 LP) (Pflichtmodul)

Durch praktische Übungen und Laborversuche aus allen Handlungsfeldern der Technik werden selbständig durchgeführt. Im Rahmen eines Projektes wird forschungsorientiert gearbeitet.

(2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

§ 7 Prüfungen

(1) Im Unterrichtsfach Technik sind folgende Prüfungen abzulegen

Name des Moduls	Modulprüfung	benotet/ unbenotet	Zulassungsvoraussetzung Modulprüfung	LP
TSA Technisches Zeichnen	Modulprüfung	benotet	keine	3
TSB Stoffumsatz	Modulprüfung	benotet	keine	6
TSC Energie- und Informations- umsatz	Modulprüfung	benotet	keine	6
TSD Fachpraxis I	Modulprüfung	benotet	2 Studienleistungen	11
TSF Fachdidaktik I	Modulprüfung	benotet	1 Studienleistung	6
THG Fachpraxis II	Modulprüfung	benotet	2 Studienleistungen	6

(2) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

§ 8 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Technik nach dem Erwerb von 26 Leistungspunkten angemeldet werden. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Leistungspunkte erworben. Ihr Umfang sollte mit dem Themensteller oder der Themenstellerin abgeklärt werden, jedoch bei normaler Formatierung in der Regel ohne Anhang nicht mehr als 30 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge.

§ 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016 / 2017 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Unterrichtsfach Technik eingeschrieben worden sind.
- (3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2016 / 2017 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Unterrichtsfach Technik eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 15. Mai 2018 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Maschinenbau vom 16. Mai 2018.

Dortmund, den 30. Mai 2018

Die Rektorin der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin Dr. Dr. h. c. Ursula Gather

Seite 44

Fächerspezifische Bestimmungen

für das Unterrichtsfach Technik

für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund vom 30. Mai 2018

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge vom 24. Mai 2018 (AM 6/2018, S. 25 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der fächerspezifischen Bestimmungen

Diese fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Technik als Teil des Masterstudiengangs für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Technik.

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche bzw. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien sowie ein Praxissemester. Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Das Masterstudium bereitet auf den Vorbereitungsdienst für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung vor.
- (2) Das Masterstudium vermittelt die für einen Übergang in den Vorbereitungsdienst notwendigen Kenntnisse, Theorie und Praxis der Technik zu verzahnen sowie technikdidaktische Fachkenntnisse und methodische Fähigkeiten, die zur wissenschaftlich fundierten Aufbereitung von Lernumgebungen und für deren Einsatz im Technikunterricht befähigen.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Technik haben die Kandidaten und Kandidatinnen bewiesen, dass sie grundlegende Kenntnisse über zentrale Fragen, Methoden und theoretische Ansätze des technikwissenschaftlichen Unterrichts erworben haben; in der Lage sind, diese hinsichtlich ihrer Bedeutung für den technikwissenschaftlichen Unterricht zu analysieren und zu reflektieren sowie begründet

auszuwählen; ein Verständnis von Medien und Methoden des technikwissenschaftlichen Unterrichts entwickelt haben; in der Lage sind, die spezifischen Anforderungen des technikwissenschaftlichen Unterrichts bei der Unterrichtsplanung, Unterrichtsgestaltung und Unterrichtsevaluation reflexiv zu berücksichtigen.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist der erfolgreiche Abschluss eines Lehramtsbachelorstudiums an der Technischen Universität Dortmund oder ein anderer vergleichbarer Abschluss in einem mindestens dreijährigen (sechssemestrigen) vergleichbaren Studiengang. Das Nähere regelt § 3 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Im Masterstudium können nur die Unterrichtsfächer, Lernbereiche und sonderpädagogischen Fachrichtungen fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß § 4 erworben wurde.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

(1) Das Masterstudium im Unterrichtsfach Technik umfasst 17 Leistungspunkte (LP). Das Masterstudium besteht aus den folgenden Modulen:

Modul TSL Theorie-Praxis Technik (3 LP aus dem Unterrichtsfach + 4 LP aus dem Praxissemester) (Pflichtmodul)

Bezug zwischen der Fachdidaktik Technik und Situationen und Prozessen schulischer Praxis unter Berücksichtigung fachdidaktischer und erziehungswissenschaftlicher Theorien und Methoden für pädagogische und didaktische Entscheidungen herstellen.

Wenn das Modul TSL (Theorie-Praxis Technik) gewählt wurde:

Modul TSM Fachdidaktik IIa (5 LP) (Pflichtmodul)

Organisationsformen des Technikunterrichts, Medien und Arbeitsmittel im Technikunterricht, computerunterstütztes Lernen sowie Lern- und Leistungskontrolle, Bearbeitung eines technisches Projektes unter Berücksichtigung technikdidaktischer Aspekte. Fachdidaktische Fragen werden projektorientiert bearbeitet.

Wenn das Modul TSL (Theorie-Praxis Technik) nicht gewählt wurde:

Modul TSU Fachdidaktik IIb (8 LP) (Pflichtmodul)

Organisationsformen des Technikunterrichts, Medien und Arbeitsmittel im Technikunterricht, computerunterstütztes Lernen sowie Lern- und Leistungskontrolle, Bearbeitung eines technisches Projektes unter Berücksichtigung technikdidaktischer Aspekte. Fachdidaktische sowie fachwissenschaftliche Fragen werden projektorientiert bearbeitet.

Modul TSN Fachdidaktik III (9 LP) (Pflichtmodul)

Lernfeldorientierung, ganzheitliche Berufsbildung, prozess- und kundenorientierte Ausbildung, ganzheitliche Lernplanung und Lernorganisation, ganzheitliche Entwicklungs- und Förderbeurteilung. Fachdidaktische Fragen werden projektorientiert bearbeitet. Es werden Systeme und technische Verfahren aus den Bereichen Werkstoffkunde und Werkstoffprüfung, Energieversorgung im fossilen und regenerativen Sektor sowie informationsverarbeitende Systeme unter verschiedenen Aspekten analysiert und projektorientiert bearbeitet.

(2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

§ 7 Prüfungen

(1) Im Unterrichtsfach Technik sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Wenn das TSL-Modul in Technik gewählt wird:

Name des Moduls	Modulprüfung	benotet / unbenotet	Zulassungs- voraussetzung Modulprüfung	LP
TSL Theorie- Praxis-Technik	Modulprüfung	benotet	Studienleistung	7*
TSM Fachdidaktik IIa	Modulprüfung	benotet	Studienleistungen	5
TSN Fachdidaktik III	Modulprüfung	benotet	Studienleistungen	9

^{*}Die Note des Theorie-Praxis-Moduls fließt mit drei Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.

Wenn das TSL-Modul nicht in Technik gewählt wird:

Name des Moduls	Modulprüfung	benotet / unbenotet	Zulassungs- voraussetzung Modulprüfung	LP
TSU Fachdidaktik IIb	Modulprüfung	benotet	3 Studienleistungen	8
TSN Fachdidaktik	Modulprüfung	benotet	2 Studienleistungen	9

(2) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

§ 8 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Technik nach dem Erwerb von 6 Leistungspunkten angemeldet werden. Durch die Masterarbeit werden weitere 20

Leistungspunkte erworben. Der Umfang der Masterarbeit sollte mit dem Themensteller oder der Themenstellerin abgeklärt werden, jedoch bei normaler Formatierung in der Regel ohne Anhang nicht mehr als 60 Seiten betragen.

(2) Alles Weitere zur Masterarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

§ 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016 / 2017 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Unterrichtsfach Technik eingeschrieben worden sind.
- (3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2016 / 2017 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Unterrichtsfach Technik eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 15. Mai 2018 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Maschinenbau vom 16. Mai 2018.

Dortmund, den 30. Mai 2018

Die Rektorin

der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin

Dr. Dr. h. c. Ursula Gather

Seite 48

Fächerspezifische Bestimmungen

für eine sonderpädagogische Fachrichtung
für ein Lehramt an Berufskollegs
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge vom 24. Mai 2018 (AM 6/2018, S. 2 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für eine sonderpädagogische Fachrichtung als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt an Berufskollegs an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums für eine sonderpädagogische Fachrichtung.

- (1) Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für das Lehramt an Berufskollegs vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums in einer sonderpädagogischen Fachrichtung haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie
 - über grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs verfügen,
 - grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten zur Entwicklung, Fortschreibung und praxisbegleitender Revision individueller Förderpläne haben,
 - Verständnis und Handlungswissen über kooperative Einstellungen und Kompetenzen aufweisen, die eine durch alle am schulischen Erziehungs- und Bildungsprozess Beteiligten gemeinsam gestaltete und verantwortete Förderung erleichtern,
 - die Vielfalt möglicher Orte sonderpädagogischer Förderung kennen,
 - Unterstützungsmodelle für allgemein bildende Schulen durch mobile sonderpädagogische Dienste / Kompetenzzentren kennen,

• grundlegende Kenntnisse haben, um sonderpädagogisches Wissen zur innovativen Weiterentwicklung allgemein bildender Schulen hin zu Arbeit mit heterogenen Lerngruppen und einer inklusiven Schule für alle Lernenden zu nutzen.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Eine der sonderpädagogischen Fachrichtungen Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Förderschwerpunkt Lernen, Förderschwerpunkt Sehen, Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung oder Förderschwerpunkt Sprache muss in Kombination mit einer / einem der folgenden beruflichen Fachrichtungen oder Unterrichtsfächer studiert werden: Elektrotechnik, Maschinenbautechnik, Sozialpädagogik, Wirtschaftswissenschaften, Chemie, Deutsch, Englisch, Informatik, Kunst, Mathematik, Musik, Physik, Psychologie, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Sport.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

(1) Das Bachelorstudium in einer sonderpädagogischen Fachrichtung umfasst 68 Leistungspunkte (LP). Es besteht aus folgenden Modulen:

Modul FS 1 I: Einführung in den Förderschwerpunkt (5 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul dient der Einführung in relevante Themen und Fragestellungen des Förderschwerpunktes unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Arbeitskontexte.

Modul FS 1 II: Methodik und Didaktik im Förderschwerpunkt (8 LP) (Pflichtmodul)

In dem Modul werden spezifische Ansätze von Methodik und Didaktik im Rahmen des schulischen Kontextes auf den Förderschwerpunkt bezogen.

Modul Jugend und Gesundheit (6 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul dient zur Vermittlung von Grundlagen der Sozialisation und Gesundheit unter Berücksichtigung relevanter Theorien der Entwicklung, der Gesundheitsförderung und Prävention, der Identität, des Lernens, Verhaltens und der Lebenslagen von Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Behinderungen.

Modul Empirische Forschungsmethoden (6 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul dient der Vermittlung von qualitativen Datenerhebungsmethoden und der Grundlagen empirischer Sozialforschung. Darüber hinaus werden Strategien zur Beurteilung und Auswahl angemessener Methoden und Untersuchungsdesigns vermittelt und deren Bedeutung für das Praxisfeld der Studierenden erörtert.

Modul Mensch, Arbeit, Technik (9 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul bezieht sich zum einen auf zentrale und grundlegende theoretische, inklusionsspädagogische und gesellschaftsbezogene Sachverhalte. Darüber hinaus dient das Modul der Reflexion der Grundlagen der Ermittlung und Gestaltung von Chancengerechtigkeit in der Gesellschaft; dies betrifft einerseit die Teilhabe im Bereich Arbeit und Berufsbildung und andererseits die Unterstützung der Teilhabe durch technikgestützte Interventionen.

Modul Grundlagen Lehramt (9 LP) (Pflichtmodul)

Die Veranstaltungen geben den Studierenden einen Überblick über Grundlagen der Rehabilitationspädagogik und -soziologie. Es werden spezifische wissenschaftsorientierte Querschnittsthemen vermittelt, die für eine fachliche Basis relevant sind.

Modul Kulturelle Bildung (6 LP) (Pflichtmodul)

In dem Modul werden historische Aspekte der kulturellen und ästhetischen Bildung im Zusammenhang mit der Entwicklung der Bewegungs-, Kunst- und Musikerziehung, zentrale Begriffe und Konzepte der kulturellen und ästhetischen Bildung ausgehend von dem Bewegungs-, Kunst- und Musikbegriff sowie relevante Themen der kulturellen und ästhetischen Bildung für Menschen mit Behinderung und chronischer Krankheit vermittelt.

Modul Diagnostik, Assessment, Begutachtung (6 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul vermittelt Diagnoseansätze, Förder- und Unterstützungskonzepte, die insbesondere in den Schulformen Berufskolleg und Gymnasium / Gesamtschule für Jugendlichen und (junge) Erwachsene eine Rolle spielen.

Modul FS Wahl I: Einführung in den Förderschwerpunkt (5 LP) (Wahlpflichtmodul)

Das Modul dient der Einführung in relevante Themen und Fragestellungen des Förderschwerpunktes unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Arbeitskontexte.

Modul FS Wahl II: Methodik und Didaktik im Förderschwerpunkt (8 LP) (Wahlpflichtmodul)

In dem Modul werden spezifische Ansätze von Methodik und Didaktik im Rahmen des schulischen Kontextes auf den Förderschwerpunkt bezogen.

(2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

§ 7 Prüfungen

(1) In einer sonderpädagogischen Fachrichtung sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung / Teilleistungen	benotet/ unbenotet	Studienleistungen	LP
FS 1 I: Einführung in den Förderschwerpunkt	schriftliche Modulprüfung	benotet	-	5
FS 1 II: Methodik und Didaktik im Förderschwerpunkt	mündliche oder schriftliche Modulprüfung	benotet	eine Studienleistung	8

Mensch, Arbeit, Technik	3 mündliche oder schriftliche Teilleistungen	benotet	-	9
Jugend und Gesundheit	mündliche oder schriftliche Modulprüfung	benotet	eine Studienleistung	6
Empirische Forschungsmethoden	2 schriftliche Teilleistungen	benotet	-	6
FS Wahl I: Einführung in den Förderschwerpunkt	schriftliche Modulprüfung	benotet	-	5
FS Wahl II: Methodik und Didaktik im Förderschwerpunkt	mündliche oder schriftliche Modulprüfung	benotet	eine Studienleistung	8
Grundlagen Lehramt	3 schriftliche Teilleistungen	benotet	-	9
Diagnostik, Assessment, Begutachtung - DAB	schriftliche Modulprüfung	benotet	-	6
Kulturelle Bildung- KuBi	schriftliche Modulprüfung	benotet	eine Studienleistung	6

(2) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

§ 8 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann in einer sonderpädagogischen Fachrichtung zu didaktischen bzw. spezifischen Aspekten des jeweiligen Förderschwerpunktes oder zu allgemeinen rehabilitationswissenschaftlichen Fragestellungen im fünften Semester oder nach dem Erreichen von 45 Leistungspunkten in einer sonderpädagogischen Fachrichtung angemeldet werden. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Leistungspunkte erworben. Ihr Umfang sollte maximal 50 Seiten (= 2.500 Anschläge pro Seite) betragen.
- (2) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge.

§ 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016 / 2017 in das erste Fachsemester des Lehramtsbachelorstudiengangs an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Berufskollegs in die sonderpädagogische Fachrichtung eingeschrieben worden sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 15. Mai 2018 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Rehabilitationswissenschaften vom 25. Mai 2018.

Dortmund, den 30. Mai 2018

Die Rektorin der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin Dr. Dr. h. c. Ursula Gather

Seite 53

Fächerspezifische Bestimmungen

für eine sonderpädagogische Fachrichtung
für ein Lehramt an Berufskollegs
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang vom 24. Mai 2018 (AM 6/2018, S. 25 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für eine sonderpädagogische Fachrichtung als Teil des Masterstudiengangs für ein Lehramt an Berufskollegs an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums einer sonderpädagogischen Fachrichtung.

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt an Berufskollegs. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche bzw. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien sowie ein Praxissemester. Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Das Masterstudium bereitet auf den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Berufskollegs vor.
- (2) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums in einer sonderpädagogischen Fachrichtung haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie
 - über vertiefte Kenntnisse und Fertigkeiten zur Feststellung sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs verfügen,
 - vertiefte Kenntnisse und Fertigkeiten zur Entwicklung, Fortschreibung und praxisbegleitender Revision individueller Förderpläne in heterogenen Gruppen besitzen,
 - Verständnis und Handlungswissen über kooperative Einstellungen und Kompetenzen aufweisen, die eine durch alle am schulischen Erziehungs- und Bildungsprozess Beteiligten gemeinsam gestaltete und verantwortete Unterstützung erleichtern,
 - Maßstäbe entwickeln können, um die Qualität sonderpädagogischer Unterstützung in den unterschiedlichen Bildungsorten zu gewährleisten,
 - Unterstützungs- und Kooperationsformen in allgemein bildenden Schulen durch mobile sonderpädagogische Dienste / Kompetenzzentren entwickeln können,

- vertiefte Kenntnisse besitzen, um sonderpädagogisches Wissen zur innovativen Weiterentwicklung allgemein bildender Schulen hin zu Arbeit mit heterogenen Lerngruppen und einer inklusiven Schule für alle Lernenden zu nutzen,
- Theorie-Praxis-Kompetenzen in den Bereichen Unterrichten, individuelle Förderung und Professionshandeln im Praxissemester erworben haben,
- Kompetenzen zur Entwicklung, Durchführung und Auswertung einer Forschungsfragestellung im schulischen Kontext erworben haben.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist der erfolgreiche Abschluss eines Lehramtsbachelorstudiums an der Technischen Universität Dortmund oder ein anderer vergleichbarer Abschluss in einem mindestens dreijährigen (sechssemestrigen) vergleichbaren Studiengang. Das Nähere regelt § 3 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Im Masterstudium können nur die Unterrichtsfächer, beruflichen Fachrichtungen und sonderpädagogischen Fachrichtungen fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß § 4 erworben wurde.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

(1) Das Masterstudium in einer sonderpädagogischen Fachrichtung umfasst 32 Leistungspunkte (LP). Es besteht aus folgenden Modulen:

Theorie-Praxis-Modul (3 LP aus einer sonderpädagogischen Fachrichtung + 4 LP aus dem Praxissemester) (Pflichtmodul)

Die Studierenden werden befähigt, wissenschaftliche Inhalte sonderpädagogischer Förderung auf Situationen und Prozesse schulischer Praxis zu beziehen. Sie können die Bedeutung von sonderpädagogischen und fachdidaktischen Theorien und Methoden für pädagogische und didaktische Entscheidungen einschätzen.

Modul FS 1 III: Unterricht, Beratung und Schulentwicklung im FS (6 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden lernen zentrale Methoden und Verfahren zur Ermittlung individuellen sonderpädagogischen Förderbedarfs, spezifische Diagnoseverfahren im Förderschwerpunkt und Methoden zur Gestaltung von Lernprozessen, insbesondere der Lernprozessbegleitung für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf kennen.

Modul FS 1 IV: Spezifiche Aufgabenstellungen im FS (9 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul dient der Vertiefung des professionellen Wissens im Bedingungsfeld Schule – Soziales Umfeld.

Modul Professionsspezifische Themen (8 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul bezieht sich auf zentrale theoretische, professionsspezifische und aktuelle Themen und Handlungsanforderungen der rehabilitationspädagogischen Arbeitsfelder. Es dient dazu, Fähigkeiten zur Analyse, Darstellung, Reflexion und Beurteilung dieser elementaren komplexen theoretischen, methodischen und konzeptionellen Themenfelder zu vertiefen.

Modul FS 2 III: Unterricht, Beratung und Schulentwicklung im FS (6 LP) (Wahlpflichtmodul)

Die Studierenden lernen zentrale Methoden und Verfahren zur Ermittlung individuellen sonderpädagogischen Förderbedarfs, spezifische Diagnoseverfahren im Förderschwerpunkt und Methoden zur Gestaltung von Lernprozessen, insbesondere der Lernprozessbegleitung für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf kennen.

(2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

§ 7 Prüfungen

(1) In einer sonderpädagogischen Fachrichtung sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung	benotet/ unbenotet	Studienleistungen	LP
Theorie-Praxis-Modul	schriftliche Modulprüfung	benotet	1 Studienleistung	7*
FS 1 III: Unterricht, Beratung und Schulentwicklung im FS	mündliche Modulprüfung	benotet	3 Studienleistungen	6
FS 1 IV: Spezifische Aufgabenstellungen im FS	schriftliche Modulprüfung	benotet	je nach Förderschwerpunkt zwei / drei Studienleistungen	9
Professionsspezifische Themen	mündliche oder schriftliche Modulprüfung	benotet	2 Studienleistungen	8
FS 2 III: Unterricht, Beratung und Schulentwicklung im FS	mündliche Modulprüfung	benotet	3 Studienleistungen	6

^{*} Die Note des Theorie-Praxis-Moduls fließt mit drei Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.

(2) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

§ 8 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (Thesis) kann in einer sonderpädagogischen Fachrichtung zu didaktischen bzw. spezifischen Aspekten des jeweiligen Förderschwerpunktes oder zu allgemeinen rehabilitationswissenschaftlichen Fragestellungen nach dem schulpraktischen Teil des Praxissemesters angemeldet werden. Durch die Masterarbeit werden weitere 20 Leistungspunkte erworben. Der Umfang der Masterarbeit sollte max. 80 Seiten (= 2.500 Anschläge pro Seite) Seiten betragen.

(2) Alles Weitere zur Masterarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

§ 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2011 / 2012 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt für Berufskollegs in die sonderpädagogische Fachrichtung eingeschrieben worden sind.
- (3) Wurden vor dem 1. Oktober 2016 Prüfungen erbracht, erfolgen die Wiederholungsversuche in der Prüfungsform des Erstversuchs.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 15. Mai 2018 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Rehabilitationswissenschaften vom 25. Mai 2018.

Dortmund, den 30. Mai 2018

Die Rektorin

der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin

Dr. Dr. h. c. Ursula Gather

Seite 57

Fächerspezifische Bestimmungen

für eine sonderpädagogische Fachrichtung
für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge vom 24. Mai 2018 (AM 6/2018, S. 2 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für eine sonderpädagogische Fachrichtung als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums in einer sonderpädagogischen Fachrichtung.

- (1) Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums in einer sonderpädagogischen Fachrichtung haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie
 - über grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs verfügen,
 - grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten zur Entwicklung, Fortschreibung und praxisbegleitender Revision individueller Förderpläne haben,
 - Verständnis und Handlungswissen über kooperative Einstellungen und Kompetenzen aufweisen, die eine durch alle am schulischen Erziehungs- und Bildungsprozess Beteiligten gemeinsam gestaltete und verantwortete Förderung erleichtern,
 - die Vielfalt möglicher Orte sonderpädagogischer Förderung kennen,
 - Unterstützungsmodelle für allgemein bildende Schulen durch mobile sonderpädagogische Dienste / Kompetenzzentren kennen,

- grundlegende Kenntnisse besitzen, um sonderpädagogisches Wissen zur innovativen Weiterentwicklung allgemein bildender Schulen hin zu Arbeit mit heterogenen Lerngruppen und einer inklusiven Schule für alle Lernenden zu nutzen.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Eine der sonderpädagogischen Fachrichtungen Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung oder Förderschwerpunkt Sehen muss in Kombination mit einem der folgenden Unterrichtsfächer studiert werden: Chemie, Deutsch, Englisch, Mathematik, Physik, Philosophie, Sozialwissenschaften, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

(1) Das Bachelorstudium in einer sonderpädagogischen Fachrichtung umfasst 68 Leistungspunkte (LP). Das Bachelorstudium besteht aus den folgenden Modulen:

Modul FS 1 I: Einführung in den Förderschwerpunkt (5 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul dient der Einführung in relevante Themen und Fragestellungen des Förderschwerpunktes unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Arbeitskontexte.

Modul FS 1 II: Methodik und Didaktik (8 LP) (Pflichtmodul)

In dem Modul werden spezifische Ansätze von Methodik und Didaktik im Rahmen des schulischen Kontextes auf den Förderschwerpunkt bezogen.

Modul Jugend und Gesundheit (6 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul dient zur Vermittlung von Grundlagen der Sozialisation und Gesundheit unter Berücksichtigung relevanter Theorien der Entwicklung, der Gesundheitsförderung und Prävention, der Identität, des Lernens, Verhaltens und der Lebenslagen von Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Behinderungen.

Modul Empirische Forschungsmethoden (6 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul dient der Vermittlung von qualitativen Datenerhebungsmethoden und der Grundlagen empirischer Sozialforschung. Darüber hinaus werden Strategien zur Beurteilung und Auswahl angemessener Methoden und Untersuchungsdesigns vermittelt und deren Bedeutung für das Praxisfeld der Studierenden erörtert.

Modul Mensch, Arbeit, Technik (9 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul bezieht sich zum einen auf zentrale und grundlegende theoretische, inklusionsspädagogische und gesellschaftsbezogene Sachverhalte. Darüber hinaus dient das Modul der Reflexion der Grundlagen der Ermittlung und Gestaltung von

Chancengerechtigkeit in der Gesellschaft; dies betrifft einerseit die Teilhabe im Bereich Arbeit und Berufsbildung und andererseits die Unterstützung der Teilhabe durch technikgestützte Interventionen.

Modul Grundlagen Lehramt (9 LP) (Pflichtmodul)

Die Veranstaltungen geben den Studierenden einen Überblick über Grundlagen der Rehabilitationspädagogik und -soziologie. Es werden spezifische wissenschaftsorientierte Querschnittsthemen vermittelt, die für eine fachliche Basis relevant sind.

Modul Kulturelle Bildung (6 LP) (Pflichtmodul)

In dem Modul werden historische Aspekte der kuturellen und ästhetischen Bildung im Zusammenhang mit der Entwicklung der Bewegungs-, Kunst- und Musikerziehung, zentrale Begriffe und Konzepte der kulturellen und ästhetischen Bildung ausgehend von dem Bewegungs-, Kunst- und Musikbegriff sowie relevante Themen der kuturellen und ästhetischen Bildung für Menschen mit Behinderung und chronischer Krankheit vermittelt.

Modul Diagnostik, Assessment, Begutachtung (6 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul vermittelt Diagnoseansätze, Förder- und Unterstützungskonzepte, die insbesondere in den Schulformen Berufskolleg und Gymnasium / Gesamtschule für Jugendlichen und (junge) Erwachsene eine Rolle spielen.

Modul FS Wahl I: Einführung in den Förderschwerpunkt (5 LP) (Wahlpflichtmodul)

Das Modul dient der Einführung in relevante Themen und Fragestellungen des Förderschwerpunktes unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Arbeitskontexte.

Modul FS Wahl II: Methodik und Didaktik (8 LP) (Wahlpflichtmodul)

In dem Modul werden spezifische Ansätze von Methodik und Didaktik im Rahmen des schulischen Kontextes auf den Förderschwerpunkt bezogen.

(2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

§ 7 Prüfungen

(1) In einer sonderpädagogischen Fachrichtung sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung /	benotet/	Studienleistungen	LP
	Teilleistungen	unbenotet		
FS 1 I: Einführung in den Förderschwerpunkt	schriftliche Modulprüfung	benotet	-	5
FS 1 II: Methodik und Didaktik im Förderschwerpunkt	mündliche oder schriftliche Modulprüfung	benotet	eine Studienleistung	8
Jugend und Gesundheit	mündliche oder schriftliche Modulprüfung	benotet	eine Studienleistung	6
Empirische Forschungsmethoden	2 schriftliche Teilleistungen	benotet	-	6

Mensch, Arbeit, Technik	3 mündliche oder schriftliche Teilleistungen	benotet	-	9
Grundlagen Lehramt	3 schriftliche Teilleistungen	benotet	-	9
Kulturelle Bildung- KuBi	schriftliche Modulprüfung	benotet	eine Studienleistung	6
Diagnostik, Assessment, Begutachtung - DAB	schriftliche Modulprüfung	benotet	-	6
FS Wahl I: Einführung in den Förderschwerpunkt	schriftliche Modulprüfung	benotet	-	5
FS Wahl II: Methodik und Didaktik im Förderschwerpunkt	mündliche oder schriftliche Modulprüfung	benotet	eine Studienleistung	8

⁽²⁾ Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

§ 8 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann in einer sonderpädagogischen Fachrichtung zu didaktischen bzw. spezifischen Aspekten des jeweiligen Förderschwerpunktes oder zu allgemeinen rehabilitationswissenschaftlichen Fragestellungen im fünften Semester oder nach dem Erreichen von 45 Leistungspunkten in einer sonderpädagogischen Fachrichtung angemeldet werden. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Leistungspunkte erworben. Ihr Umfang sollte max. 50 Seiten (= 2500 Anschläge pro Seite) Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge.

§ 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016 / 2017 in das erste Fachsemester des Lehramtsbachelorstudiengangs an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen in die sonderpädagogische Fachrichtung eingeschrieben worden sind.
- (3) § 5 der Fächerspezifischen Bestimmungen gilt für alle Studierenden, die in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen in die sonderpädagogische Fachrichtung eingeschrieben worden sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 15. Mai 2018 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Rehabilitationswissenschaften vom 25. Mai 2018.

Dortmund, den 30. Mai 2018

Die Rektorin der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin Dr. Dr. h. c. Ursula Gather

Seite 62

Fächerspezifische Bestimmungen

für eine sonderpädagogische Fachrichtung
für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge vom 24. Mai 2018 (AM 6/2018, S. 25 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für eine sonderpädagogische Fachrichtung als Teil des Masterstudiengangs für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums einer sonderpädagogischen Fachrichtung.

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche bzw. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien sowie ein Praxissemester. Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Das Masterstudium bereitet auf den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vor.
- (2) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums in einer sonderpädagogischen Fachrichtung haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie
 - über vertiefte Kenntnisse und Fertigkeiten zur Feststellung sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs verfügen,
 - vertiefte Kenntnisse und Fertigkeiten zur Entwicklung, Fortschreibung und praxisbegleitender Revision individueller Förderpläne in heterogenen Gruppen besitzen,
 - Verständnis und Handlungswissen über kooperative Einstellungen und Kompetenzen aufweisen, die eine durch alle am schulischen Erziehungs- und Bildungsprozess Beteiligten gemeinsam gestaltete und verantwortete Unterstützung erleichtern,
 - Maßstäbe entwickeln können, um die Qualität sonderpädagogischer Unterstützung in den unterschiedlichen Bildungsorten zu gewährleisten,

- Unterstützungs- und Kooperationsformen in allgemein bildenden Schulen durch mobile sonderpädagogische Dienste / Kompetenzzentren entwickeln können,
- vertiefte Kenntnisse besitzen, um sonderpädagogisches Wissen zur innovativen Weiterentwicklung allgemein bildender Schulen hin zu Arbeit mit heterogenen Lerngruppen und einer inklusiven Schule für alle Lernenden zu nutzen,
- Theorie-Praxis-Kompetenzen in den Bereichen Unterrichten, individuelle Förderung und Professionshandeln im Praxissemester erworben haben,
- Kompetenzen zur Entwicklung, Durchführung und Auswertung einer Forschungsfragestellung im schulischen Kontext erworben haben.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist der erfolgreiche Abschluss eines Lehramtsbachelorstudiums an der Technischen Universität Dortmund oder ein anderer vergleichbarer Abschluss in einem mindestens dreijährigen (sechssemestrigen) vergleichbaren Studiengang. Das Nähere regelt § 3 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Im Masterstudium können nur die Unterrichtsfächer und sonderpädagogischen Fachrichtungen fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß § 4 erworben wurde.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

(1) Das Masterstudium in einer sonderpädagogischen Fachrichtung umfasst 32 Leistungspunkte (LP). Das Masterstudium besteht aus den folgenden Modulen:

Theorie-Praxis-Modul (3 LP aus dem Unterrichtsfach + 4 LP aus dem Praxissemester) (Pflichtmodul)

Die Studierenden werden befähigt, wissenschaftliche Inhalte sonderpädagogischer Förderung auf Situationen und Prozesse schulischer Praxis zu beziehen. Sie können die Bedeutung von sonderpädagogischen und fachdidaktischen Theorien und Methoden für pädagogische und didaktische Entscheidungen einschätzen.

Modul FS 1 III: Unterricht, Beratung und Schulentwicklung im FS (6 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden lernen zentrale Methoden und Verfahren zur Ermittlung individuellen sonderpädagogischen Förderbedarfs, spezifische Diagnoseverfahren im Förderschwerpunkt und Methoden zur Gestaltung von Lernprozessen, insbesondere der Lernprozessbegleitung für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf kennen.

Modul FS 1 IV: Spezifische Aufgabenstellungen im FS (9 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul dient der Vertiefung des professionellen Wissens im Bedingungsfeld Schule – Soziales Umfeld.

Modul Professionsspezifische Themen (8 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul bezieht sich auf zentrale theoretische, professionsspezifische und aktuelle Themen und Handlungsanforderungen der rehabilitationspädagogischen Arbeitsfelder. Es dient dazu, Fähigkeiten zur Analyse, Darstellung, Reflexion und Beurteilung dieser elementaren komplexen theoretischen, methodischen und konzeptionellen Themenfelder zu vertiefen.

Modul FS 2 III: Unterricht, Beratung und Schulentwicklung im FS (6 LP) (Wahlpflichtmodul)

Die Studierenden lernen zentrale Methoden und Verfahren zur Ermittlung individuellen sonderpädagogischen Förderbedarfs, spezifische Diagnoseverfahren im Förderschwerpunkt und Methoden zur Gestaltung von Lernprozessen, insbesondere der Lernprozessbegleitung für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf kennen.

(2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

§ 7 Prüfungen

(1) In einer sonderpädagogischen Fachrichtung sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung	benotet/ unbenotet	Studienleistungen	LP
Theorie-Praxis-Modul	schriftliche Modulprüfung	benotet	1 Studienleistung	7*
FS 1 III: Unterricht, Beratung und Schulentwicklung im FS	mündliche Modulprüfung	benotet	3 Studienleistungen	6
FS 1 IV: Spezifische Aufgabenstellungen im FS	schriftliche Modulprüfung	benotet	je nach Förderschwerpunkt zwei / drei Studienleistungen	9
Professionsspezifische Themen	mündliche oder schriftliche Modulprüfung	benotet	2 Studienleistungen	8
FS 2 III: Unterricht, Beratung und Schulentwicklung im FS	mündliche Modulprüfung	benotet	3 Studienleistungen	6

^{*} Die Note des Theorie-Praxis-Moduls fließt mit drei Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.

(2) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

§ 8 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (Thesis) kann in einer sonderpädagogischen Fachrichtung zu didaktischen bzw. spezifischen Aspekten des jeweiligen Förderschwerpunktes oder zu allgemeinen rehabilitationswissenschaftlichen Fragestellungen nach dem schulpraktischen Teil des Praxissemesters angemeldet werden. Durch die Masterarbeit werden weitere 20 Leistungspunkte erworben. Der Umfang der Masterarbeit sollte max. 80 Seiten (= 2.500 Anschläge pro Seite) Seiten betragen.

(2) Alles Weitere zur Masterarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

§ 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2011 / 2012 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt für Gymnasium und Gesamtschulen in die sonderpädagogische Fachrichtung eingeschrieben worden sind.
- (3) Wurden vor dem 1. Oktober 2016 Prüfungen erbracht, erfolgen die Wiederholungsversuche in der Prüfungsform des Erstversuchs.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 15. Mai 2018 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Rehabilitationswissenschaften vom 25. Mai 2018.

Dortmund, den 30. Mai 2018

Die Rektorin

der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin

Dr. Dr. h. c. Ursula Gather

Fächerspezifische Bestimmungen

für die sonderpädagogischen Fachrichtungen
für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge vom 24. Mai 2018 (AM 6/2018, S. 2 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für die sonderpädagogischen Fachrichtungen als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums der sonderpädagogischen Fachrichtungen.

- (1) Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums der sonderpädagogischen Fachrichtungen haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie
 - über grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs verfügen,
 - grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten zur Entwicklung, Fortschreibung und praxisbegleitender Revision individueller Förderpläne haben,
 - Verständnis und Handlungswissen über kooperative Einstellungen und Kompetenzen aufweisen, die eine durch alle am schulischen Erziehungs- und Bildungsprozess Beteiligten gemeinsam gestaltete und verantwortete Förderung erleichtern,
 - die Vielfalt möglicher Orte sonderpädagogischer Förderung kennen,
 - Unterstützungsmodelle für allgemein bildende Schulen durch mobile sonderpädagogische Dienste / Kompetenzzentren kennen,
 - grundlegende Kenntnisse besitzen, um sonderpädagogisches Wissen zur innovativen Weiterentwicklung allgemein bildender Schulen hin zur Arbeit mit heterogenen

Lerngruppen und einer inklusiven Schule für alle Lernenden zu nutzen.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

- (1) Im Lehramt für sonderpädagogische Förderung sind zwei sonderpädagogische Fachrichtungen sowie zwei Unterrichtsfächer oder Lernbereiche zu studieren.
- (2) Als erste sonderpädagogische Fachrichtung ist der Förderschwerpunkt Lernen, der Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung oder der Förderschwerpunkt Sehen zu wählen. Als zweite sonderpädagogische Fachrichtung kann der jeweils andere Förderschwerpunkt oder einer der folgenden Förderschwerpunkte gewählt werden: Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Förderschwerpunkt Sehen oder Förderschwerpunkt Sprache. Wird der Förderschwerpunkt Sehen als erste sonderpädagogische Fachrichtung belegt, darf abweichend von Satz 2 als zweite sonderpädagogische Fachrichtung nur der Förderschwerpunkt geistige Entwicklung oder der Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung gewählt werden.
- (3) Die beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen sind mit zwei der folgenden Unterrichtsfächer oder Lernbereichen zu kombinieren: Sprachliche Grundbildung, Mathematische Grundbildung, Natur- und Gesellschaftswissenschaften (Sachunterricht), Chemie, Deutsch, Englisch, Kunst, Mathematik, Musik, Physik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Sport, Technik, Textilgestaltung. Als eines der beiden Fächer ist der Lernbereich Mathematische Grundbildung oder der Lernbereich Sprachliche Grundbildung oder das Unterrichtsfach Deutsch oder das Unterrichtsfach Mathematik zu wählen.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

(1) Das Bachelorstudium in den sonderpädagogischen Fachrichtungen umfasst 70 Leistungspunkte (LP).

Im ersten sonderpädagogische Förderschwerpunkt (FS 1) umfasst das Bachelorstudium 34 Leistungspunkte (LP). Es besteht aus den folgenden Modulen:

Modul FS 1: I Einführung in den Förderschwerpunkt (5 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul dient der Einführung in relevante Themen und Fragestellungen des Förderschwerpunktes unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Arbeitskontexte.

Modul FS 1: II Methodik und Didaktik im Förderschwerpunkt (8 LP) (Pflichtmodul)

In dem Modul werden spezifische Ansätze von Methodik und Didaktik im Rahmen des schulischen Kontextes auf den Förderschwerpunkt bezogen.

Modul Kindheit und Gesundheit (6 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul dient zur Vermittlung von Grundlagen der Sozialisation und Gesundheit unter Berücksichtigung relevanter Theorien der Entwicklung, der Gesundheitsförderung und Prävention, der Identität, des Lernens, Verhaltens und Erlebens von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen.

Modul Mensch, Arbeit, Technik (9 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul bezieht sich zum einen auf zentrale und grundlegende theoretische, inklusionsspädagogische und gesellschaftsbezogene Sachverhalte. Darüber hinaus dient das Modul der Reflexion der Grundlagen der Ermittlung und Gestaltung von Chancengerechtigkeit in der Gesellschaft; dies betrifft einerseit die Teilhabe im Bereich Arbeit und Berufsbildung und andererseits die Unterstützung der Teilhabe durch technikgestützte Interventionen.

Modul Empirische Forschungsmethoden (6 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul dient der Vermittlung von qualitativen Datenerhebungsmethoden und der Grundalgen empirischer Sozialforschung. Darüber hinaus werden Strategien zur Beurteilung und Auswahl angemessener Methoden und Untersuchungsdesigns vermittelt und deren Bedeutung für das Praxisfeld der Studierenden erörtert.

Das Bachelorstudium im zweiten sonderpädagogischen Förderschwerpunkt (FS 2) umfasst 36 Leistungspunkte (LP). Es besteht aus folgenden Modulen:

Modul FS 2: I Einführung in den Förderschwerpunkt (5 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul dient der Einführung in relevante Themen und Fragestellungen des Förderschwerpunktes unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Arbeitskontexte.

Modul FS 2: II Methodik und Didaktik im Förderschwerpunkt (8 LP) (Pflichtmodul)

In dem Modul werden spezifische Ansätze von Methodik und Didaktik im Rahmen des schulischen Kontextes auf den Förderschwerpunkt bezogen.

Modul Grundlagen Lehramt (9 LP) (Pflichtmodul)

Die Veranstaltungen geben den Studierenden einen Überblick über Grundlagen der Rehabilitationspädagogik und -soziologie. Es werden spezifische wissenschaftsorientierte Querschnittsthemen vermittelt, die für eine fachliche Basis relevant sind.

Modul Diagnose und individuelle Förderung (6 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul vermittelt grundlegende theoretische und praktische Kenntnisse der methodischen und konzeptionellen Grundlagen der psychologischen Diagnostik, der grundlegenden diagnostischen Strategien sowie der diagnostischen Verfahren in der Anwendung auf Problemstellungen im Unterricht und reflektiert diese.

Modul Kulturelle Bildung (6 LP) (Pflichtmodul)

In dem Modul werden historische Aspekte der kuturellen und ästhetischen Bildung im Zusammenhang mit der Entwicklung der Bewegungs-, Kunst- und Musikerziehung, zentrale Begriffe und Konzepte der kulturellen und ästhetischen Bildung ausgehend von dem

Bewegungs-, Kunst- und Musikbegriff sowie relevante Themen der kulturellen und ästhetischen Bildung für Menschen mit Behinderung und chronischer Krankheit vermittelt.

Pädagogisches Eignungs- und Orientierungspraktikum (2 LP aus dem FS 2 + 3 LP aus den Bildungswissenschaften) (Pflichtmodul)

Die Vorbereitung auf das Orientierungspraktikum (2 LP) bildet mit der schulischen Praxisphase (3 LP), die in den Bildungswissenschaften angesiedelt ist, das Orientierungspraktikum (insgesamt 5 LP).

(2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

§ 7 Prüfungen

(1) In den sonderpädagogischen Fachrichtungen sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung / Teilleistungen	benotet / unbenotet	Studienleistungen	LP
FS 1: I Einführung in den Förderschwerpunkt	schriftliche Modulprüfung	benotet	-	5
FS 1: II Methodik und Didaktik im Förderschwerpunkt	mündliche oder schriftliche Modulprüfung	benotet	eine Studienleistung	8
Kindheit und Gesundheit	schriftliche Modulprüfung	benotet	-	6
Mensch, Arbeit, Technik	3 mündliche oder schriftliche Teilleistungen	benotet	-	9
Empirische Forschungsmethoden	2 schriftliche Teilleistungen	benotet	-	6
FS 2: I Einführung in den Förderschwerpunkt	schriftliche Modulprüfung	benotet	-	5
FS 2: II Methodik und Didaktik im Förderschwerpunkt	mündliche oder schriftliche Modulprüfung	benotet	eine Studienleistung	8
Grundlagen Lehramt	3 schriftliche Teilleistungen	benotet	-	9
Diagnose und individuelle Förderung	schriftliche Modulprüfung	benotet	-	6
Kulturelle Bildung - KuBi	schriftliche Modulprüfung	benotet	eine Studienleistungen	6

Pädagogisches	schriftliche	unbenotet	-	2*
Eignungs- und	Modulprüfung			(3)*
Orientierungspraktikum				(0)
				l

- * Die Vorbereitung auf das Orientierungspraktikum (2 LP) bildet mit der schulischen Praxisphase (3 LP), die in den Bildungswissenschaften angesiedelt ist, das Orientierungspraktikum (insgesamt 5 LP).
- (2) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

§ 8 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann in den sonderpädagogischen Fachrichtungen zu didaktischen bzw. spezifischen Aspekten des jeweiligen Förderschwerpunktes oder zu allgemeinen rehabilitationswissenschaftlichen Fragestellungen ab dem fünften Semester oder nach Erreichen von 46 Leistungspunkten geschrieben werden. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Leistungspunkte erworben. Ihr Umfang sollte max. 50 Seiten (= 2.500 Anschläge pro Seite) betragen.
- (2) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge.

§ 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016 / 2017 für beide sonderpädagogischen Förderschwerpunkte in das erste Fachsemester des Lehramtsbachelorstudiengangs an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung in die sonderpädagogischen Fachrichtungen eingeschrieben worden sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 15. Mai 2018 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Rehabilitationswissenschaften vom 25. Mai 2018.

Dortmund, den 30. Mai 2018

Die Rektorin

der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin

Dr. Dr. h. c. Ursula Gather

Seite 71

Fächerspezifische Bestimmungen

für die sonderpädagogischen Fachrichtungen
für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge vom 24. Mai 2018 (AM 6/2018, S. 25 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für die sonderpädagogischen Fachrichtungen als Teil des Masterstudiengangs für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums in den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche bzw. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien sowie ein Praxissemester. Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Das Masterstudium bereitet auf den Vorbereitungsdienst für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung vor.
- (2) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums der sonderpädagogischen Fachrichtung haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie
 - über vertiefte Kenntnisse und Fertigkeiten zur Feststellung sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs verfügen,
 - vertiefte Kenntnisse und Fertigkeiten zur Entwicklung, Fortschreibung und praxisbegleitender Revision individueller Förderpläne in heterogenen Gruppen besitzen,
 - Verständnis und Handlungswissen über kooperative Einstellungen und Kompetenzen aufweisen, die eine durch alle am schulischen Erziehungs- und Bildungsprozess Beteiligten gemeinsam gestaltete und verantwortete Unterstützung erleichtern,
 - Maßstäbe entwickeln können, um die Qualität sonderpädagogischer Unterstützung in den unterschiedlichen Bildungsorten zu gewährleisten,

- Unterstützungs- und Kooperationsformen in allgemein bildenden Schulen durch mobile sonderpädagogische Dienste / Kompetenzzentren entwickeln können,

- vertiefte Kenntnisse besitzen, um sonderpädagogisches Wissen zur innovativen Weiterentwicklung allgemein bildender Schulen hin zu Arbeit mit heterogenen Lerngruppen und einer inklusiven Schule für alle Lernenden zu nutzen,
- Theorie-Praxis-Kompetenzen in den Bereichen Unterrichten, individuelle Förderung und Professionshandeln im Praxissemester erworben haben,
- Kompetenzen zur Entwicklung, Durchführung und Auswertung einer Forschungsfragestellung im schulischen Kontext erworben haben.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist der erfolgreiche Abschluss eines Lehramtsbachelorstudiums an der Technischen Universität Dortmund oder ein anderer vergleichbarer Abschluss in einem mindestens dreijährigen (sechssemestrigen) vergleichbaren Studiengang. Das Nähere regelt § 3 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Im Masterstudium können nur die Unterrichtsfächer, Lernbereiche und sonderpädagogischen Fachrichtungen fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß § 4 erworben wurde.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

(1) Das Masterstudium in den sonderpädagogischen Fachrichtungen umfasst 35 Leistungspunkte (LP). Das Masterstudium gliedert sich in zwei sonderpädagogische Förderschwerpunkte:

Das Masterstudium im ersten sonderpädagogischen Förderschwerpunkt (FS 1) umfasst 16 Leistungspunkte (LP). Es besteht aus den folgenden Modulen:

Modul Titel FS1 III: Unterricht, Beratung und Schulentwicklung im FS (10 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden lernen zentrale Methoden und Verfahren zur Ermittlung individuellen sonderpädagogischen Förderbedarfs, spezifische Diagnoseverfahren im Förderschwerpunkt und Methoden zur Gestaltung von Lernprozessen, insbesondere der Lernprozessbegleitung für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf kennen.

Modul Titel FS1 IV: Spezifische Aufgabenstellungen im FS (6 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul dient der Vertiefung des professionellen Wissens im Bedingungsfeld Schule – Soziales Umfeld.

Das Masterstudium im zweiten sonderpädagogischen Förderschwerpunkt (FS 2) umfasst 19 Leistungspunkte (LP). Es besteht aus den folgenden Modulen:

Praxissemester-Modul (3 LP aus dem zweiten sonderpädagogischen Förderschwerpunkt + 4 LP aus dem Praxissemester) (Theorie-Praxis-Modul) (Pflichtmodul)

Die Studierenden werden befähigt, wissenschaftliche Inhalte sonderpädagogischer Förderung auf Situationen und Prozesse schulischer Praxis zu beziehen. Sie können die Bedeutung von sonderpädagogischen und fachdidaktischen Theorien und Methoden für pädagogische und didaktische Entscheidungen einschätzen.

Modul Titel FS 2 III: Unterricht, Beratung und Schulentwicklung im FS (10 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden lernen zentrale Methoden und Verfahren zur Ermittlung individuellen sonderpädagogischen Förderbedarfs, spezifische Diagnoseverfahren im Förderschwerpunkt und Methoden zur Gestaltung von Lernprozessen, insbesondere der Lernprozessbegleitung für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf kennen.

Modul Titel FS 2 IV: Spezifische Aufgabenstellungen im FS (6 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul dient der Vertiefung des professionellen Wissens im Bedingungsfeld Schule – Soziales Umfeld.

(2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

§ 7 Prüfungen

(1) In den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung	benotet/	Studienleistungen	LP
		unbenotet		
FS 1 III: Unterricht, Beratung und Schulentwicklung im FS	mündliche Modulprüfung	benotet	4 Studienleistungen	10
FS 1 IV: Spezifische Aufgabenstellungen im FS	schriftliche Modulprüfung	benotet	je nach Förderschwerpunkt eine / zwei /drei Studienleistung(en)	6
Praxissemester-Modul (Theorie-Praxis-Modul)	schriftliche Modulprüfung	benotet	1 Studienleistung	7*
FS 2 III: Unterricht, Beratung und Schulentwicklung im FS	mündliche Modulprüfung	benotet	4 Studienleistungen	10
FS 2 IV: Spezifische Aufgabenstellungen im FS	schriftliche Modulprüfung	benotet	je nach Förderschwerpunkt keine / eine / zwei / drei Studienleistung(en)	6

* Die Note des Theorie-Praxis-Moduls fließt mit drei Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.

(2) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

§ 8 Masterarbeit

Nr. 7/2018

- (1) Die Masterarbeit (Thesis) kann in einer sonderpädagogischen Fachrichtung zu didaktischen bzw. spezifischen Aspekten des jeweiligen Förderschwerpunktes oder zu allgemeinen rehabilitationswissenschaftlichen Fragestellungen nach dem schulpraktischen Teil des Praxissemesters geschrieben werden. Durch die Masterarbeit werden weitere 20 Leistungspunkte erworben. Der Umfang der Masterarbeit sollte max. 80 Seiten (= 2.500 Anschläge pro Seite) betragen.
- (2) Alles Weitere zur Masterarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

§ 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2011 / 2012 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung in die sonderpädagogische Fachrichtungen eingeschrieben worden sind.
- (3) Wurden vor dem 1. Oktober 2016 Prüfungen erbracht, erfolgen die Wiederholungsversuche in der Prüfungsform des Erstversuchs.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 15. Mai 2018 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Rehabilitationswissenschaften vom 25. Mai 2018.

Dortmund, den 30. Mai 2018

Die Rektorin

der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin

Dr. Dr. h. c. Ursula Gather

Fächerspezifische Bestimmungen

für das Unterrichtsfach Musik für ein Lehramt an Berufskollegs

zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge vom 24. Mai 2018 (AM 6 / 2018, S. 2 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Musik als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt an Berufskollegs an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums für das Unterrichtsfach Musik.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für das Lehramt an Berufskollegs vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Das Bachelorstudium im Fach Musik beruht auf vier gleich gewichteten Studienbereichen (Säulen): Instrumental- und Gesangspraxis, Musiktheorie, Musikwissenschaft (historisch und systematisch) und Musikpädagogik / Musikdidaktik. Jede dieser vier Säulen umfasst je zwei Module, die als Grundstufe und Aufbaustufe bezeichnet sind und in dieser Reihenfolge studiert werden sollen, wie im Studienverlaufsplan ausgeführt.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Musik haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie musikalisch-künstlerische, musikwissenschaftliche und musikpädagogische Studien betrieben und sich selbst dadurch umfassend musikalisch gebildet haben. Dies weisen sie insbesondere in den Modulprüfungen der vier Module der Aufbaustufe nach.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.
- (2) Für die Aufnahme des Studiums im Unterrichtsfach Musik für ein Lehramt an Berufskollegs ist der Nachweis einer besonderen studiengangbezogenen Eignung durch die erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung zu erbringen. Näheres regelt die Ordnung für die Feststellung der besonderen studiengangsbezogenen Eignung für das Unterrichtsfach Musik in den Lehramtsbachelorstudiengängen an der Technischen Universität Dortmund.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Das Unterrichtsfach Musik kann in Kombination mit einem oder einer der folgenden Unterrichtsfächer oder sonderpädagogischen beruflichen Fachrichtungen, Fachrichtungen studiert werden: Elektrotechnik, Maschinenbautechnik, Sozialpädagogik, Wirtschaftswissenschaften, Chemie, Informatik, Mathematik, Physik, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Förderschwerpunkt Lernen, Förderschwerpunkt Sehen, Förderschwerpunkt emotionale und Entwicklung, Förderschwerpunkt Sprache.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

(1) Das Bachelorstudium im Unterrichtsfach Musik umfasst 68 Leistungspunkte (LP). Es besteht aus folgenden Modulen:

Modul Instrumental- und Vokalpraxis Grundstufe (7 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden erweitern ihre vokalen und instrumentalen Fähigkeiten.

Modul Musiktheorie Grundstufe (8 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden erwerben Grundlagen der Gehörbildung und Harmonielehre.

Modul Musikwissenschaft Grundstufe (10 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden erwerben Grundlagen der historischen und systematischen Musikwissenschaft.

Modul Musikpädagogik Grundstufe (6 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden erwerben Grundlagen der Musikpädagogik an Berufskollegs.

Modul Instrumental- und Vokalpraxis Aufbaustufe (14 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden vervollkommnen ihre vokalen und instrumentalen Fähigkeiten.

Modul Musiktheorie Aufbaustufe (7 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden erwerben musikanalytische und gestalterische Fähigkeiten.

Modul Musikwissenschaft Aufbaustufe (7 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden vertiefen exemplarisch ihre musikwissenschaftlichen Grundfähigkeiten.

Modul Musikpädagogik Aufbaustufe (9 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden wenden ihre musikpädagogischen Grundkenntnisse an und reflektieren sie.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.
- (3) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module oder Modulelemente, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

§ 7 Prüfungen

Im Unterrichtsfach Musik sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des	Modul	abschluss	Prüfungs-	benotet/	Zugangs-	LP
Moduls	Modulprüfung / Teil- leistungen	Sonstige Vor- aussetzungen Modulabschluss	form	un- benotet	voraus- setzung Modul- prüfung	
Instrumental- und Vokal- praxis Grundstufe	ohne Prüfung	Testierte regelmäßige Teilnahme am instrumentalen und vokalen Einzel- und Gruppenun- terricht lt. Mo- dulbeschreibung		un- benotet		7
Musiktheorie Grundstufe	Modulprüfung		Klausur	benotet	1 Studien- leistung lt. Modulbe- schreibung	8
Musikwissen- schaft Grundstufe	4 Teilleistungen		2 Klausuren und 2 Leis- tungen lt. Modulbe- schreibung	Klausuren benotet, im Übrigen unbenotet		10

Musikpäda- gogik Grundstufe	Ohne Prüfung	3 Leistungen je nach Art und Thematik der Veranstaltung (z.B. Präsenta- tion, Portfolio, Leitung einer Sitzung, Klau- sur o.ä.) lt. Mo- dulbeschreibung		un- benotet		6
Instrumental- und Vokal- praxis Aufbaustufe	Modulprüfung		fach- praktische Prüfung	benotet	4 Studien- leistungen lt. Modul- beschrei- bung	14
Musiktheorie Aufbaustufe	Modulprüfung		Klausur	benotet	3 Studien- leistungen lt. Modul- beschrei- bung	7
Musikwissen- schaft Aufbaustufe	Modulprüfung		Hausarbeit	benotet	3 Studien- leistungen lt. Modul- beschrei- bung	7
Musikpädago- gik Aufbau- stufe	Modulprüfung		Hausarbeit	benotet	2 Studien- leistungen lt. Modul- beschrei- bung	9

§ 8 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Musik nach erfolgreichem Abschluss der vier Module der Grundstufe begonnen werden. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Leistungspunkte erworben. Ihr Umfang sollte 40 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge.

§ 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

(1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.

(2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016/2017 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Berufskollegs mit dem Unterrichtsfach Musik eingeschrieben worden sind.

(3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2016/2017 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Berufskollegs mit dem Unterrichtsfach Musik eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 15. Mai 2018 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften vom 23. Mai 2018.

Dortmund, den 30. Mai 2018

Die Rektorin der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin Dr. Dr. h.c. Ursula Gather

Fächerspezifische Bestimmungen

für das Unterrichtsfach Musik
für ein Lehramt an Berufskollegs
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge vom 24. Mai 2018 (AM 6 / 2018, S. 25 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Musik als Teil des Masterstudiengangs für ein Lehramt an Berufskollegs an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums für das Unterrichtsfach Musik.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt an Berufskollegs. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche bzw. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien sowie ein Praxissemester. Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Das Masterstudium bereitet auf den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Berufskollegs vor.
- (2) Das Masterstudium im Fach Musik umfasst vertiefende Studien in den vier Studienbereichen (Säulen) des Bachelorstudiums: Instrumental- und Gesangspraxis, Musiktheorie, Musikwissenschaft (historisch und systematisch) und Musikpädagogik / Musikdidaktik. Jede dieser vier Säulen umfasst im Masterstudium ein Modul, wobei die musikpädagogischen Anteile teils im Theorie-Praxis-Modul, teils im Modul W 3 studiert werden.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Musik haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie ihre im Bachelorstudium erworbene musikalische Bildung in allen Bereichen des Studiums vertieft und im Hinblick auf ihre künftige didaktische Tätigkeit reflektiert und praktisch erprobt haben. Die Vernetzung der vier Säulen stellen sie vor allem in der mündlichen Abschlussprüfung des Moduls W 3 unter Beweis.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist der erfolgreiche Abschluss eines Lehramtsbachelorstudiums an der Technischen Universität Dortmund oder ein anderer vergleichbarer Abschluss in einem mindestens dreijährigen (sechssemestrigen) vergleichbaren Studiengang. Das Nähere regelt § 3 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Im Masterstudium können nur die Unterrichtsfächer, beruflichen Fachrichtungen und sonderpädagogischen Fachrichtungen fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß § 4 erworben wurde.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

(1) Das Masterstudium im Unterrichtsfach Musik umfasst 32 Leistungspunkte (LP). Es besteht aus folgenden Modulen:

Theorie-Praxis-Modul (3 LP aus dem Unterrichtsfach + 4 LP aus dem Praxissemester) (Pflichtmodul)

Die Studierenden erwerben die Fähigkeit zur theoriegeleiteten Planung, Durchführung und Auswertung von Musikunterricht an Berufskollegs.

Modul W 3 Musikwissenschaft / Musikpädagogik Abschlussstufe (13 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden erwerben selbstständig vertiefte musikwissenschaftliche und musikpädagogische Kompetenzen.

Modul T 3 Musiktheorie Abschlussstufe (8 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden vertiefen ihre musikanalytischen und gestalterischen Kompetenzen.

Modul J 3 Instrumental- und Vokalpraxis Abschlussstufe (8 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden vertiefen ihre instrumentalen und vokalen Kompetenzen und erwerben Grundlagen der Chor- und Ensembleleitung.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.
- (3) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module oder Modulelemente, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

§ 7 Prüfungen

Im Unterrichtsfach Musik sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung	Prüfungsform	benotet / unbenotet	Zugangsvoraussetzung Modulprüfung	LP
Theorie-Praxis- Modul	Modulprüfung	schriftliche Ausarbeitung	benotet	2 Studienleistungen lt. Modulbeschreibung	7*
Musikwissen- schaft / Musik- pägagogik Abschlussstufe	Modulprüfung	mündliche Prüfung	benotet	1 Studienleistung lt. Modulbeschreibung	13
Musiktheorie Abschlussstufe	Modulprüfung	Hausarbeit	benotet	2 Studienleistungen lt. Modulbeschreibung	8
Instrumental- und Vokalpraxis Abschlussstufe	Modulprüfung	fach- praktische Prüfung	benotet	3 Studienleistungen lt. Modulbeschreibung	8

^{*}Die Note des Theorie-Praxis-Moduls fließt mit drei Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.

§ 8 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Musik nach dem erfolgreichen Abschluss des Praxissemesters angemeldet werden. Durch die erfolgreich abgelegte Masterarbeit (19 Leistungspunkte) einschließlich des Masterkolloquiums nach § 22 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge (1 Leistungspunkt) werden weitere 20 Leistungspunkte erworben. Der Umfang der Masterarbeit sollte 75 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Masterarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

§ 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung zum 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016/2017 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Berufskollegs mit dem Unterrichtsfach Musik eingeschrieben worden sind.
- (3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2016/2017 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Berufskollegs mit dem Unterrichtsfach Musik eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 15. Mai 2018 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften vom 23. Mai 2018.

Dortmund, den 30. Mai 2018

Die Rektorin der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin Dr. Dr. h.c. Ursula Gather

Fächerspezifische Bestimmungen

für das Unterrichtsfach

Musik

für ein Lehramt an Grundschulen

zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge

an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge vom 24. Mai 2018 (AM 6 / 2018, S. 2 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Musik als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt an Grundschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Musik.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für das Lehramt an Grundschulen vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Das Bachelorstudium im Fach Musik beruht auf vernetzenden Studien in vier gleich gewichteten Studienbereichen (Säulen): Instrumental- und Gesangspraxis, Musiktheorie, Musikwissenschaft (historisch und systematisch) und Musikpädagogik / Musikdidaktik. Die Art der Vernetzung dieser vier Säulen geht aus dem Studienverlaufsplan hervor.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Musik haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie musikalisch-künstlerische, musikwissenschaftliche und musikpädagogische Studien mit einem deutlichen Bezug zum Lehramt an Grundschulen betrieben und sich selbst dadurch umfassend musikalisch gebildet haben. Dies weisen sie insbesondere durch den erfolgreichen Abschluss der Module "Umgang mit Musik Aufbaustufe" und "Vokal- und Instrumentalpraxis" nach.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.
- (2) Für die Aufnahme des Studiums im Unterrichtsfach Musik für ein Lehramt an Grundschulen ist der Nachweis einer besonderen studiengangbezogenen Eignung durch die erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung zu erbringen. Näheres regelt die Ordnung für die Feststellung der besonderen studiengangsbezogenen Eignung für das Unterrichtsfach Musik in den Lehramtsbachelorstudiengängen an der Technischen Universität Dortmund.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

- (1) Das Unterrichtsfach Musik ist mit dem Lernbereich I Sprachliche Grundbildung und mit dem Lernbereich II Mathematische Grundbildung zu kombinieren.
- (2) Einer der Lernbereiche oder das Unterrichtsfach Musik ist zusätzlich als vertieftes Studium zu wählen.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

(1) Das Bachelorstudium im Unterrichtsfach Musik umfasst 38 Leistungspunkte (LP). Das Bachelorstudium besteht aus den folgenden Modulen:

Modul Elementare Musiktheorie (8 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden erwerben Grundlagen der elementaren Gehörbildung und Harmonielehre.

Modul Musikwissenschaft Grundstufe (7 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden erwerben Grundlagen der historischen und systematischen Musikwissenschaft.

Modul Musikpädagogik im Primarbereich (6 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden erwerben Grundlagen der Musikpädagogik für die Primarstufe.

Modul Vokal- und Instrumentalpraxis (nicht vertieftes Fach) (8 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden erweitern ihre vokalen und instrumentalen Fähigkeiten.

Modul Umgang mit Musik Aufbaustufe (nicht vertieftes Fach) (9 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden erwerben musikanalytische, musikwissenschaftliche und gestalterische Fähigkeiten.

(2) Das Bachelorstudium im Unterrichtsfach Musik als vertieftes Studium umfasst 47 Leistungspunkte (LP). Das Bachelorstudium besteht aus den folgenden Modulen:

Modul Elementare Musiktheorie (8 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden erwerben Grundlagen der elementaren Gehörbildung und Harmonielehre.

Modul Musikwissenschaft Grundstufe (7 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden erwerben Grundlagen der historischen und systematischen Musikwissenschaft.

Modul Musikpädagogik im Primarbereich (6 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden erwerben Grundlagen der Musikpädagogik für die Primarstufe.

Modul Vokal- und Instrumentalpraxis (vertieftes Fach) (9 LP) (Pflichtmodul) Die Studierenden erweitern ihre vokalen und instrumentalen Fähigkeiten. Modul Zusatzmodul (vertieftes Fach) (6 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden erwerben Kenntnisse in der Instrumentenkunde und wenden sie praktisch an.

Modul Umgang mit Musik Aufbaustufe (vertieftes Fach) (11 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden erwerben musikanalytische, musikwissenschaftliche und gestalterische Fähigkeiten.

- (3) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.
- (4) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module oder Modulelemente, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

§ 7 Prüfungen

(1) Im Unterrichtsfach Musik sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des	Mod	lulabschluss	Prüfungs-	benotet/	Zugangs-	LP
Moduls	Modul- prüfung/ Teil- leistungen	Sonstige Voraus- setzungen Modulabschluss	form	un- benotet	voraus- setzung Modul- prüfung	
Elementare Musiktheorie	Modul- prüfung		Klausur	benotet	1 Studien- leistung lt. Modul- beschrei- bung	8
Musikwissen- schaft Grundstufe	Modul- prüfung		Klausur	benotet	2 Studien- leistungen lt. Modul- beschrei- bung	7
Musikpädago- gik im Primarbereich	ohne Prüfung	3 Leistungen je nach Art und Thematik der Veranstaltung (z.B. Präsentation, Portfolio, Leitung einer Sitzung, Klausur) lt. Modul- beschreibung		unbenotet		6
Vokal- und Instrumental- praxis (nicht vertieftes Fach)	Modul- prüfung		fach- prakti- sche Prüfung	benotet	3 Studien- leistungen lt. Modul- beschrei- bung	_

Umgang mit	Modul-	Haus-	benotet	2 Studien-	9
Musik	prüfung	arbeit		leistungen	
Aufbau-stufe				lt. Modul-	
(nicht				beschrei-	
vertieftes				bung	
Fach)					

(2) Im vertieften Unterrichtsfach Musik sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des	Mod	Iulabschluss	Prüfungs	benotet/	Zugangs-	LP
Moduls	Modul- prüfung/ Teil- leistungen	Sonstige Voraus- setzungen Modulabschluss	-form	un- benotet	voraus- setzung Modul- prüfung	
Elementare Musiktheorie	Modul- prüfung		Klausur	benotet	1 Studien- leistung lt. Modul- beschrei- bung	8
Musikwissen- schaft Grundstufe	Modul- prüfung		Klausur	benotet	2 Studien- leistungen lt. Modul- beschrei- bung	
Musikpädago- gik im Primarbereich	ohne Prüfung	3 Leistungen je nach Art und Thematik der Veranstaltung (z.B. Präsentation, Portfolio, Leitung einer Sitzung, Klausur) lt. Modul- beschreibung		un- benotet		6
Vokal- und Instrumental- praxis (vertieftes Fach)	Modul- prüfung		fach- praktisch e Prüfung	benotet	3 Studien- leistungen lt. Modul- beschrei- bung	
Zusatzmodul (vertieftes Fach)	Modul- prüfung		mündliche Prüfung	benotet	1 Studien- leistung lt. Modul- beschrei- bung	6
Umgang mit Musik Aufbaustufe (vertieftes Fach)	Modul- prüfung		Haus- arbeit	benotet	3 Studien- leistungen lt. Modul- beschrei- bung	

§ 8 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Musik nach dem erfolgreichen Abschluss von drei Modulen angemeldet werden. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Leistungspunkte erworben. Ihr Umfang sollte 40 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge.

§ 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016/2017 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Grundschulen mit dem Unterrichtsfach Musik eingeschrieben worden sind.
- (3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2016/2017 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Grundschulen mit dem Unterrichtsfach Musik eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 15. Mai 2018 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften vom 23. Mai 2018.

Dortmund, den 30. Mai 2018

Die Rektorin der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin Dr. Dr. h.c. Ursula Gather

Fächerspezifische Bestimmungen

für das Unterrichtsfach Musik

für ein Lehramt an Grundschulen

zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge

an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge vom 24. Mai 2018 (AM 6 / 2018, S. 25 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Musik als Teil des Masterstudiengangs für ein Lehramt an Grundschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Musik.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt an Grundschulen. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche bzw. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien sowie ein Praxissemester. Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Das Masterstudium bereitet auf den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen vor.
- (2) Das Masterstudium im Fach Musik besteht aus zwei großen Schwerpunkten: Im Modul "Musik in der Schulpraxis" erwerben die Studierenden zentrale schulformbezogene Qualifikationen, insbesondere Liedbegleitung an einem Akkordinstrument, schulpraktisches Arrangieren sowie Musizieren und Musikproduktion mit Schulklassen. Im Theorie-Praxis-Modul geht es vor allem um musikdidaktische Konzeptionen und deren Umsetzung im Unterricht.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Musik haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie ihre im Bachelorstudium erworbene musikalische Bildung vertieft und im Hinblick auf ihre künftige didaktische Tätigkeit reflektiert und praktisch erprobt haben.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Sommer- und Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist der erfolgreiche Abschluss eines Lehramtsbachelorstudiums an der Technischen Universität Dortmund oder ein anderer vergleichbarer Abschluss in einem mindestens dreijährigen (sechssemestrigen) vergleichbaren Studiengang. Das Nähere regelt § 3 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Im Masterstudium können nur die Unterrichtsfächer und Lernbereiche fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß § 4 erworben wurde. Das vertiefte Studium ist in demselben Unterrichtsfach oder Lernbereich zu wählen wie im Bachelorstudiengang.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

(1) Das Masterstudium im Unterrichtsfach Musik umfasst 17 Leistungspunkte (LP). Das Masterstudium besteht aus den folgenden Modulen:

Theorie-Praxis-Modul (3 LP aus dem Unterrichtsfach + 4 LP im Praxissemester) (Pflichtmodul)

Die Studierenden erwerben die Fähigkeit zur theoriegeleiteten Planung, Durchführung und Auswertung von Musikunterricht an Grundschulen.

Modul Musik in der Schulpraxis (nicht vertieftes Fach) (14 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden erwerben Kompetenzen im praktischen Umgang mit Musik im Schulunterricht.

(2) Das Masterstudium im Unterrichtsfach Musik als vertieftes Studium umfasst 20 Leistungspunkte (LP). Das Masterstudium besteht aus den folgenden Modulen:

Theorie-Praxis-Modul (3 LP aus dem Unterrichtsfach + 4 LP im Praxissemester) (Pflichtmodul)

Die Studierenden erwerben die Fähigkeit zur theoriegeleiteten Planung, Durchführung und Auswertung von Musikunterricht an Grundschulen.

Modul Musik in der Schulpraxis (vertieftes Fach) (17 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden erwerben vertiefte Kompetenzen im praktischen Umgang mit Musik im Schulunterricht. Diese beziehen sich auf die Bereiche Chorleitung und ein selbst gewähltes musikdidaktisches Vertiefungsfeld.

- (3) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.
- (4) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module oder

Modulelemente, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

§ 7 Prüfungen

(1) Im Unterrichtsfach Musik sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung	Prüfungsform	benotet/ unbenotet	Zugangsvoraus- setzung Modulprüfung	LP
Theorie- Praxis- Modul	Modulprüfung	schriftliche Ausarbeitung	benotet	2 Studienleistungen lt. Modulbeschreibung	7*
Musik in der Schulpraxis (nicht ver- tieftes Fach)	Modulprüfung	schulpr. Präsentation	benotet	2 Studienleistungen lt. Modulbeschreibung	14

^{*} Die Note des Theorie-Praxis-Moduls fließt mit drei Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.

(2) Im vertieften Unterrichtsfach Musik sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung	Prüfungsform	Benotet/ unbenotet	Zugangsvoraus- setzung Modulprüfung	LP
Theorie- Praxis- Modul	Modulprüfung	schriftliche Ausarbeitung	benotet	2 Studienleistungen lt. Modulbeschreibung	7*
Musik in der Schulpraxis (vertieftes Fach)	Modulprüfung	schulpr. Präsentation	benotet	2 Studienleistungen lt. Modulbeschreibung	17

^{*} Die Note des Theorie-Praxis-Moduls fließt mit drei Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.

§ 8 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Musik nach dem erfolgreichen Abschluss des Praxissemesters angemeldet werden. Durch die erfolgreich abgelegte Masterarbeit (19 Leistungspunkte) einschließlich des Masterkolloquiums nach § 22 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge (1 Leistungspunkt) werden weitere 20 Leistungspunkte erworben. Der Umfang der Masterarbeit sollte 75 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Masterarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

§ 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016/2017 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Grundschulen mit dem Unterrichtsfach Musik eingeschrieben worden sind.
- (3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2016/2017 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Grundschulen mit dem Unterrichtsfach Musik eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 15. Mai 2018 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften vom 23. Mai 2018.

Dortmund, den 30. Mai 2018

Die Rektorin der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin Dr. Dr. h.c. Ursula Gather

Fächerspezifische Bestimmungen

für das Unterrichtsfach Musik

für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge vom 24. Mai 2018 (AM 6 / 2018, S. 2 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Musik als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Musik.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- Bachelorstudium im Fach Musik beruht gleich auf vier gewichteten Studienbereichen (Säulen): Instrumental- und Gesangspraxis, Musiktheorie, Musikwissenschaft (historisch und systematisch) und Musikpädagogik / Musikdidaktik. Jede dieser vier Säulen umfasst je zwei Module, die als Grundstufe und Aufbaustufe bezeichnet sind und in dieser Reihenfolge studiert werden sollen, wie im Studienverlaufsplan ausgeführt.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Musik haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie musikalisch-künstlerische, musikwissenschaftliche und musikpädagogische Studien betrieben und sich selbst dadurch umfassend musikalisch gebildet haben. Dies weisen sie insbesondere in den Modulprüfungen der vier Module der Aufbaustufe nach.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.
- (2) Für die Aufnahme des Studiums im Unterrichtsfach Musik für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen ist der Nachweis einer studiengangbezogenen Eignung durch die erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung zu erbringen. Näheres regelt die Ordnung für die Feststellung der besonderen studiengangsbezogenen das Unterrichtsfach Eignung für Musik Lehramtsbachelorstudiengängen an der Technischen Universität Dortmund.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Das Unterrichtsfach Musik kann in Kombination mit einem der folgenden Unterrichtsfächer studiert werden: Chemie, Deutsch, Englisch, Mathematik, Physik, Philosophie, Sozialwissenschaften, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

(1) Das Bachelorstudium im Unterrichtsfach Musik umfasst 68 Leistungspunkte (LP). Das Bachelorstudium besteht aus den folgenden Modulen:

Modul Instrumental- und Vokalpraxis Grundstufe (7 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden erweitern ihre vokalen und instrumentalen Fähigkeiten.

Modul Musiktheorie Grundstufe (8 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden erwerben Grundlagen der Gehörbildung und Harmonielehre.

Modul Musikwissenschaft Grundstufe (10 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden erwerben Grundlagen der historischen und systematischen Musikwissenschaft.

Modul Musikpädagogik Grundstufe (6 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden erwerben Grundlagen der gymnasialen Musikpädagogik.

Modul Instrumental- und Vokalpraxis Aufbaustufe (14 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden vervollkommnen ihre vokalen und instrumentalen Fähigkeiten.

Modul Musiktheorie Aufbaustufe (7 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden erwerben musikanalytische und gestalterische Fähigkeiten.

Modul Musikwissenschaft Aufbaustufe (7 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden vertiefen exemplarisch ihre musikwissenschaftlichen Grundfähigkeiten.

Modul Musikpädagogik Aufbaustufe (9 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden wenden ihre musikpädagogischen Grundkenntnisse an und reflektieren sie.

(2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

(3) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module oder Modulelemente, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

§ 7 Prüfungen

(1) Im Unterrichtsfach Musik sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des	Modula	bschluss	Prüfungs-	benotet/	Zugangs-	LP
Moduls	Modulprüfung/ Teilleistungen	Sonstige Vor- aussetzungen Modulab- schluss	form	unbenotet	setzung Modulprüfung	
Instrumental- und Vokalpraxis Grundstufe	ohne Prüfung	Testierte regelmäßige Teilnahme am instrumen- talen und vokalen Einzel- und Gruppenun- terricht lt. Modulbe- schreibung		unbenotet		7
Musiktheorie Grundstufe	Modulprüfung		Klausur	benotet	1 Studien- leistung lt. Modul- beschreibung	8
Musikwissen- schaft Grundstufe	4 Teilleistungen		2 Klausuren und 2 Leis- tungen lt. Modulbe- schreibung	Klausuren benotet, im Übrigen unbenotet		10
Musikpädago- gik Grundstufe	Ohne Prüfung	3 Leistungen je nach Art und Thematik der Veranstaltung (z.B. Präsenta- tion, Portfolio, Leitung einer Sitzung, Klausur o.ä.) lt. Modul- beschreibung		unbenotet		6

Seite 97

Instrumental- und Vokalpraxis Aufbaustufe	Modulprüfung	fach- praktische Prüfung	benotet	4 Studien- leistungen lt. Modul- beschreibung	14
Musiktheorie Aufbaustufe	Modulprüfung	Klausur	benotet	3 Studien- leistungen lt. Modul- beschreibung	7
Musikwissen- schaft Aufbaustufe	Modulprüfung	Hausarbeit	benotet	3 Studien- leistungen lt. Modul- beschreibung	7
Musikpädago- gik Aufbaustufe	Modulprüfung	Hausarbeit	benotet	2 Studien- leistungen lt. Modul- beschreibung	9

§ 8 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Musik nach erfolgreichem Abschluss der 4 Module der Grundstufe angemeldet werden. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Leistungspunkte erworben. Ihr Umfang sollte 40 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge.

§ 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016/2017 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Musik eingeschrieben worden sind.
- (3) § 5 der Fächerspezifischen Bestimmungen gilt für alle Studierenden, die in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Musik eingeschrieben worden sind.
- (4) Studierende, die vor dem Wintersemester 2016/2017 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Musik eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 15. Mai 2018 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften vom 23. Mai 2018.

Dortmund, den 30. Mai 2018

Die Rektorin

der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin Dr. Dr. h.c. Ursula Gather

Fächerspezifische Bestimmungen

für das Unterrichtsfach Musik

für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge vom 24. Mai 2018 (AM 6 / 2018, S. 25 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Musik als Teil des Masterstudiengangs für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Musik.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche bzw. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien sowie ein Praxissemester. Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Das Masterstudium bereitet auf den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vor.
- (2) Das Masterstudium im Fach Musik umfasst vertiefende Studien in den vier Studienbereichen (Säulen) des Bachelorstudiums: Instrumental- und Gesangspraxis, Musiktheorie, Musikwissenschaft (historisch und systematisch) und Musikpädagogik / Musikdidaktik. Jede dieser vier Säulen umfasst im Masterstudium ein Modul, wobei die musikpädagogischen Anteile teils im Theorie-Praxis-Modul, teils im Modul W 3 studiert werden.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Musik haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie ihre im Bachelorstudium erworbene musikalische Bildung in allen Bereichen des Studiums vertieft und im Hinblick auf ihre künftige didaktische Tätigkeit reflektiert und praktisch erprobt haben. Die Vernetzung der vier Säulen stellen sie vor allem in der mündlichen Abschlussprüfung des Moduls W 3 unter Beweis.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist der erfolgreiche Abschluss eines Lehramtsbachelorstudiums an der Technischen Universität Dortmund oder ein anderer vergleichbarer Abschluss in einem mindestens dreijährigen (sechssemestrigen) vergleichbaren Studiengang. Das Nähere regelt § 3 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Im Masterstudium können nur die Unterrichtsfächer und sonderpädagogischen Fachrichtungen fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß § 4 erworben wurde.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

(1) Das Masterstudium im Unterrichtsfach Musik umfasst 32 Leistungspunkte (LP). Das Masterstudium besteht aus den folgenden Modulen:

Theorie-Praxis-Modul (3 LP aus dem Unterrichtsfach + 4 LP aus dem Praxissemester) (Pflichtmodul)

Die Studierenden erwerben die Fähigkeit zur theoriegeleiteten Planung, Durchführung und Auswertung von Musikunterricht an Gymnasien und Gesamtschulen.

Modul W 3 Musikwissenschaft / Musikpädagogik Abschlussstufe (13 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden erwerben selbstständig vertiefte musikwissenschaftliche und musikpädagogische Kompetenzen.

Modul T 3 Musiktheorie Abschlussstufe (8 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden vertiefen ihre musikanalytischen und gestalterischen Kompetenzen.

Modul J 3 Instrumental- und Vokalpraxis Abschlussstufe (8 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden vertiefen ihre instrumentalen und vokalen Kompetenzen und erwerben Grundlagen der Chor- und Ensembleleitung.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.
- (3) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module oder Modulelemente, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

§ 7 Prüfungen

Im Unterrichtsfach Musik sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung	Prüfungsform	benotet/ unbenotet	Zugangsvoraus- setzung Modulprüfung	LP
Theorie- Praxis- Modul	Modulprüfung	schriftliche Ausarbeitung	benotet	2 Studienleistungen lt. Modulbeschreibung	7*
Musikwis- senschaft / Musikpäda- gogik Abschluss- stufe	Modulprüfung	mündliche Prüfung	benotet	1 Studienleistung lt. Modulbeschreibung	13
Musiktheorie Abschluss- stufe	Modulprüfung	Hausarbeit	benotet	2 Studienleistungen lt. Modulbeschreibung	8
Instrumen- tal- und Vokalpraxis Abschluss- stufe	Modulprüfung	fach- praktische Prüfung	benotet	3 Studienleistungen lt. Modulbeschreibung	8

^{*}Die Note des Theorie-Praxis-Moduls fließt mit drei Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.

§ 8 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Musik nach dem erfolgreichen Abschluss des Praxissemesters angemeldet werden. Durch die erfolgreich abgelegte Masterarbeit (19 Leistungspunkte) einschließlich des Masterkolloquiums nach § 22 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge (1 Leistungspunkt) werden weitere 20 Leistungspunkte erworben. Der Umfang der Masterarbeit sollte 75 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Masterarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

§ 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016/2017 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Musik eingeschrieben worden sind.

(3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2016/2017 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Musik eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 15. Mai 2018 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften vom 23. Mai 2018.

Dortmund, den 30. Mai 2018

Die Rektorin der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin Dr. Dr. h.c. Ursula Gather

Fächerspezifische Bestimmungen

für das Unterrichtsfach Musik

für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge vom 24. Mai 2018 (AM 6 / 2018, S. 2 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Musik als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Musik.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Das Bachelorstudium im Fach Musik beruht auf vernetzenden Studien in vier gleich gewichteten Studienbereichen (Säulen): Instrumental- und Gesangspraxis, Musiktheorie, Musikwissenschaft (historisch und systematisch) und Musikpädagogik / Musikdidaktik. Die Art der Vernetzung dieser vier Säulen geht aus dem Studienverlaufsplan hervor.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Musik haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie musikalisch-künstlerische, musikwissenschaftliche und musikpädagogische Studien betrieben und sich selbst dadurch umfassend musikalisch gebildet haben. Dies weisen sie insbesondere in den Modulprüfungen der vier Module der Aufbaustufe nach.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.
- (2) Für die Aufnahme des Studiums im Unterrichtsfach Musik für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen ist der Nachweis einer besonderen studiengangsbezogenen Eignung durch die erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung zu erbringen. Näheres regelt die Ordnung für die Feststellung der besonderen studiengangsbezogenen Eignung für das Unterrichtsfach Musik in den Lehramtsbachelorstudiengängen an der Technischen Universität Dortmund.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Das Unterrichtsfach Musik kann in Kombination mit einem der folgenden Unterrichtsfächer studiert werden: Chemie, Deutsch, Englisch, Mathematik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Praktische Philosophie oder Sozialwissenschaften.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

(1) Das Bachelorstudium im Unterrichtsfach Musik umfasst 53 Leistungspunkte (LP). Das Bachelorstudium besteht aus den folgenden Modulen:

Modul Instrumental- und Vokalpraxis Grundstufe (7 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden erweitern ihre vokal- und instrumentalpraktischen Fähigkeiten.

Modul Musikwissenschaft Grundstufe (7 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden erwerben Grundlagen der historischen und systematischen Musikwissenschaft.

Modul Musiktheorie Grundstufe (8 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden erwerben Grundlagen der Gehörbildung und Harmonielehre.

Modul Musikpädagogik Grundstufe (6 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden erwerben Grundlagen der Musikpädagogik, bezogen auf den Musikunterricht an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen.

Modul Musikpädagogik Aufbaustufe (6 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden wenden ihre musikpädagogischen Grundkenntnisse an und reflektieren sie.

Modul Instrumental- und Vokalpraxis Aufbaustufe (8 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden vervollkommnen ihre vokal- und instrumentalpraktischen Fähigkeiten.

Modul Umgang mit Musik Aufbaustufe (11 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden vertiefen exemplarisch ihre musikwissenschaftlichen Grundfähigkeiten.

(2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

(3) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module oder Modulelemente, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

§ 7 Prüfungen

Im Unterrichtsfach Musik sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulabschluss		Prüfungs-		Zugangs-	LP
	Modul- prüfung/ Teil- leistungen	Sonstige Voraus- setzungen Modul- abschluss	form	unbenotet	voraussetzung Modulprüfung	
Instrumen- tal- und Vokalpraxis Grundstufe	ohne Prüfung	Testierte regelmäßige Teilnahme am instrumentalen und vokalen Einzel- und Gruppenunter- richt lt. Modul- beschreibung		unbenotet		7
Musikwis- senschaft Grundstufe	Modul- prüfung		Klausur	benotet	2 Studien- leistungen lt. Modul- beschreibung	7
Musik- theorie Grundstufe	Modul- prüfung		Klausur	benotet	1 Studien- leistung lt. Modul- beschreibung	8
Musikpäda- gogik Grundstufe	ohne Prüfung	3 Leistungen je nach Art und Thematik der Veranstalung (z.B. Präsenta- tion, Portfolio, Leitung einer Sitzung, Klausur) lt. Modul- beschreibung		unbenotet		6
Musikpäda- gogik Aufbaustufe	Modul- prüfung		Hausarbeit	benotet	1 Studien- leistung lt. Modul- beschreibung	6

Instrumen- tal- und Vokalpraxis Aufbaustufe	Modul- prüfung	fach- prakti- sche Prüfung	benotet	3 Studien- leistungen lt. Modul- beschreibung	8
Umgang mit Musik Aufbaustufe	Modul- prüfung	Haus- arbeit	benotet	4 Studien- leistungen lt. Modul- beschreibung	11

§ 8 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Musik nach erfolgreichem Abschluss von 3 Modulen angemeldet werden. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Leistungspunkte erworben. Ihr Umfang sollte 40 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge.

§ 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016/2017 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Musik eingeschrieben worden sind.
- (3) § 5 der Fächerspezifischen Bestimmungen gilt für alle Studierenden, die in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Musik eingeschrieben worden sind.
- (4) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2015/2016 erstmalig in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Physik eingeschrieben worden sind, gilt § 5 mit der Maßgabe, dass neben den genannten Fächerkombinationsmöglichkeiten auch eine Kombination des Unterrichtsfachs Musik mit dem Unterrichtsfach Physik möglich ist.
- (5) Studierende, die vor dem Wintersemester 2016/2017 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Musik eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 15. Mai 2018 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften vom 23. Mai 2018.

Dortmund, den 30. Mai 2018

Die Rektorin der Technischen Universität Dortmund

Fächerspezifische Bestimmungen

für das Unterrichtsfach Musik

für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge vom 24. Mai 2018 (AM 6 / 2018, S. 25 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Musik als Teil des Masterstudiengangs für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Musik.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche bzw. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien sowie ein Praxissemester. Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Das Masterstudium bereitet auf den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen vor.
- (2) Das Masterstudium im Fach Musik besteht aus drei Modulen: Im Modul "Musik in der Schulpraxis" erwerben die Studierenden zentrale schulformbezogene Qualifikationen, insbesondere Liedbegleitung an einem Akkordinstrument, schulpraktisches Arrangieren sowie Musizieren und Musikproduktion mit Schulklassen. Im Modul "Musikwissenschaft / Musikpädagogik" vertiefen sie ihre fachlichen Qualifikationen aus dem Bachelorstudium. Im "Theorie-Praxis-Modul" geht es vor allem um musikdidaktische Konzeptionen und deren Umsetzung im Unterricht.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Musik haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie ihre im Bachelorstudium erworbene musikalische Bildung vertieft und im Hinblick auf ihre künftige didaktische Tätigkeit reflektiert und praktisch erprobt haben.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist der erfolgreiche Abschluss eines Lehramtsbachelorstudiums an der Technischen Universität Dortmund oder ein anderer vergleichbarer Abschluss in einem mindestens dreijährigen (sechssemestrigen) vergleichbaren Studiengang. Das Nähere regelt § 3 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Im Masterstudium können nur die Unterrichtsfächer fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß § 4 erworben wurde.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

(1) Das Masterstudium im Unterrichtsfach Musik umfasst 27 Leistungspunkte (LP). Das Masterstudium besteht aus den folgenden Modulen:

Theorie-Praxis-Modul (3 LP aus dem Unterrichtsfach + 4 LP aus dem Praxissemester) (Pflichtmodul)

Die Studierenden erwerben die Fähigkeit zur theoriegeleiteten Planung, Durchführung und Auswertung von Musikunterricht an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen.

Modul Musik in der Schulpraxis (13 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden erwerben Kompetenzen im praktischen Umgang mit Musik im Schulunterricht.

Modul Musikwissenschaft / Musikpädagogik Abschlussstufe (11 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden erwerben selbstständig vertiefte musikwissenschaftliche und musikpädagogische Kompetenzen.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.
- (3) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module oder Modulelemente, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

§ 7 Prüfungen

Im Unterrichtsfach Musik sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung	Prüfungsform	benotet / unbenotet	Zugangsvoraus- setzung Modulprüfung	LP
Theorie-Praxis- Modul	Modulprüfung	Schriftliche Ausarbeitung	benotet	2 Studienleistungen	7*
Musik in der Schulpraxis	Modulprüfung	Präsentation	benotet	2 Studienleistungen	13
Musikwissenschaft / Musikpädagogik Abschlussstufe	Modulprüfung	mündliche Prüfung	benotet	2 Studienleistungen	11

^{*}Die Note des Theorie-Praxis-Moduls fließt mit drei Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.

§ 8 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Musik nach dem erfolgreichen Abschluss des Praxissemesters angemeldet werden. Durch die erfolgreich abgelegte Masterarbeit (19 Leistungspunkte) einschließlich des Masterkolloquiums nach § 22 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge (1 Leistungspunkt) werden weitere 20 Leistungspunkte erworben. Der Umfang der Masterarbeit sollte 75 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Masterarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

§ 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016/2017 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Musik eingeschrieben worden sind.
- (3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2016/2017 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Musik eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 15. Mai 2018 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften vom 23. Mai 2018.

Dortmund, den 30. Mai 2018

Die Rektorin der Technischen Universität Dortmund

Nr. 7/2018

Seite **112**

Fächerspezifische Bestimmungen

für das Unterrichtsfach Musik

für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung

zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge

an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge 24. Mai 2018 (AM 6 / 2018, S. 2 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Musik als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Musik.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Das Bachelorstudium im Fach Musik beruht auf vernetzenden Studien in vier gleich gewichteten Studienbereichen (Säulen): Instrumental- und Gesangspraxis, Musiktheorie, Musikwissenschaft (historisch und systematisch) und Musikpädagogik / Musikdidaktik. Die Art der Vernetzung dieser vier Säulen geht aus dem Studienverlaufsplan hervor.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Musik haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie musikalisch-künstlerische, musikwissenschaftliche und musikpädagogische Studien mit einem deutlichen Bezug zum Lehramt für sonderpädagogische Förderung betrieben und sich dadurch selbst umfassend musikalisch gebildet haben. Dies weisen sie insbesondere durch den erfolgreichen Abschluss der Module "Umgang mit Musik Aufbaustufe" und "Vokal- und Instrumentalpraxis" nach.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.
- (2) Für die Aufnahme des Studiums im Unterrichtsfach Musik für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung ist der **Nachweis** einer besonderen studiengangbezogenen Eignung durch die erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung zu erbringen. Näheres regelt die Ordnung für die Feststellung der besonderen studiengangsbezogenen Eignung für das Unterrichtsfach Musik in den Lehramtsbachelorstudiengängen an der Technischen Universität Dortmund.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

- (1) Das Unterrichtsfach Musik ist mit zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen und einem weiteren Unterrichtsfach oder Lernbereich zu kombinieren.
- (2) Als erste sonderpädagogische Fachrichtung ist der Förderschwerpunkt Lernen, der Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung oder der Förderschwerpunkt Sehen zu wählen. Als zweite sonderpädagogische Fachrichtung kann der jeweils andere Förderschwerpunkt oder einer der folgenden Förderschwerpunkte gewählt werden: Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Förderschwerpunkt Sehen oder Förderschwerpunkt Sprache. Wird der Förderschwerpunkt Sehen als erste sonderpädagogische Fachrichtung belegt, darf abweichend von Satz 2 als zweite sonderpädagogische Fachrichtung nur der Förderschwerpunkt geistige Entwicklung oder der Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung gewählt werden.
- (3) Das Unterrichtsfach Musik muss mit einem der folgenden Unterrichtsfächer oder Lernbereiche kombiniert werden: Mathematische Grundbildung, Sprachliche Grundbildung, Deutsch, Mathematik.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

(1) Das Bachelorstudium im Unterrichtsfach Musik umfasst 38 Leistungspunkte (LP). Das Bachelorstudium besteht aus folgenden Modulen:

Modul Elementare Musiktheorie (8 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden erwerben Grundlagen der elementaren Gehörbildung und Harmonielehre.

Modul Musikwissenschaft Grundstufe (7 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden erwerben Grundlagen der historischen und systematischen Musikwissenschaft.

Modul Musikpädagogik für sonderpädagogische Förderung (6 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden erwerben Grundlagen der Musikpädagogik für sonderpädagogische

Förderung.

Modul Vokal- und Instrumentalpraxis (8 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden erweitern ihre vokalen und instrumentalen Fähigkeiten.

Modul Umgang mit Musik Aufbaustufe (9 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden erwerben musikanalytische, musikwissenschaftliche und gestalterische Fähigkeiten.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.
- (3) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module oder Modulelemente, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

§ 7 Prüfungen

Im Unterrichtsfach Musik sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulabschluss		Prüfungs-	benotet /	Zugangs-	LP
	Modul- prüfung/ Teil- leistungen	Sonstige Voraussetzungen Modulabschluss	form	un- benotet	voraus- setzung Modul- prüfung	
Elementare Musiktheorie	Modul- prüfung		Klausur	benotet	1 Studien- leistung	8
Musikwissen- schaft Grundstufe	Modul- prüfung		Klausur	benotet	2 Studien- leistungen	7
Musikpädago- gik für sonderpäda- gogische Förderung	ohne Prüfung	3 Leistungen je nach Art und Thematik der Veranstaltung (z.B. Präsentation, Portfolio, Leitung einer Sitzung, Klausur) lt. Modul- beschreibung		unbenotet		6
Vokal- und Instrumental- praxis	Modul- prüfung		fachprak- tische Prüfung	benotet	2 Studien- leistungen	8
Umgang mit Musik Aufbaustufe	Modul- prüfung		Hausarbeit	benotet	3 Studien- leistungen	9

§ 8 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Musik nach erfolgreichem Abschluss von drei Modulen angemeldet werden. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Leistungspunkte erworben. Ihr Umfang sollte 40 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge.

§ 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016/2017 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Unterrichtsfach Musik eingeschrieben worden sind.
- (3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2016/2017 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Unterrichtsfach Musik eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 15. Mai 2018 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften vom 23. Mai 2018.

Dortmund, den 30. Mai 2018

Die Rektorin der Technischen Universität Dortmund

Fächerspezifische Bestimmungen

für das Unterrichtsfach Musik

für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung

zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge

an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge vom 24. Mai 2018 (AM 6 / 2018, S. 25 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Musik als Teil des Masterstudiengangs für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Musik.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche bzw. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien sowie ein Praxissemester. Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Das Masterstudium bereitet auf den Vorbereitungsdienst für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung vor.
- (2) Das Masterstudium im Fach Musik besteht aus zwei großen Schwerpunkten: Im Modul "Musik in der Schulpraxis" erwerben die Studierenden zentrale schulformbezogene Qualifikationen, insbesondere Liedbegleitung an einem Akkordinstrument, schulpraktisches Arrangieren sowie Musizieren und Musikproduktion mit Schulklassen. Im "Theorie-Praxis-Modul" geht es vor allem um musikdidaktische Konzeptionen und deren Umsetzung im Unterricht.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Musik haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie ihre im Bachelorstudium erworbene musikalische Bildung vertieft und im Hinblick auf ihre künftige didaktische Tätigkeit reflektiert und praktisch erprobt haben.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist der erfolgreiche Abschluss eines Lehramtsbachelorstudiums an der Technischen Universität Dortmund oder ein anderer vergleichbarer Abschluss in einem mindestens dreijährigen (sechssemestrigen) vergleichbaren Studiengang. Das Nähere regelt § 3 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Im Masterstudium können nur die Unterrichtsfächer, Lernbereiche und sonderpädagogischen Fachrichtungen fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß § 4 erworben wurde.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

(1) Das Masterstudium im Unterrichtsfach Musik umfasst 17 Leistungspunkte (LP). Das Masterstudium besteht aus den folgenden Modulen:

Theorie-Praxis-Modul (3 LP aus dem Unterrichtsfach + 4 LP aus dem Praxissemester) (Wahlpflichtmodul)

Die Studierenden erwerben die Fähigkeit zur theoriegeleiteten Planung, Durchführung und Auswertung von Musikunterricht an Schulen für sonderpädagogische Förderung.

Modul "Ersatzmodul für Studierende, die das TPM nicht im Fach Musik belegen" (3 LP)

Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, im Fach Musik Unterricht theoriegeleitet zu planen und auszuwerten.

Modul "Musik in der Schulpraxis" (14 LP) (Wahlpflichtmodul)

Die Studierenden erwerben Kompetenzen im praktischen Umgang mit Musik im fördernden Schulunterricht.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.
- (3) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module oder Modulelemente, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

§ 7 Prüfungen

Im Unterrichtsfach Musik sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulabschluss		Prüfungs-	benotet /	Zugangsvoraus-	LP
	Modul- prüfung	Sonstige Voraus- setzungen Modul- abschluss	form	unbenotet	setzung Modulprüfung	
Theorie- Praxis- Modul	Modul- prüfung		schriftliche Ausarbeitung	benotet	2 Studienleistungen lt. Modulbeschreibung	7*
Ersatzmodul für Studierende, die das TPM nicht im Fach Musik belegen	ohne Prüfung	Vorlage einer Unterrichts- skizze		unbenotet		3
Musik in der Schulpraxis	Modulprüfung		Schulpr. Präsentation	benotet	2 Studienleistungen lt. Modulbeschreibung	14

^{*}Die Note des Theorie-Praxis-Moduls fließt mit drei Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.

§ 8 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Musik nach dem erfolgreichen Abschluss des Praxissemesters angemeldet werden. Durch die erfolgreich abgelegte Masterarbeit (19 Leistungspunkte) einschließlich des Masterkolloquiums nach § 22 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge (1 Leistungspunkt) werden weitere 20 Leistungspunkte erworben. Der Umfang der Masterarbeit sollte 75 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Masterarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

§ 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016/2017 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Unterrichtsfach Musik eingeschrieben worden sind.
- (3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2016/2017 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Unterrichtsfach Musik eingeschrieben worden sind, können beim

Prüfungsausschuss beantragen, nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 15. Mai 2018 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften vom 23. Mai 2018.

Dortmund, den 30. Mai 2018

Die Rektorin der Technischen Universität Dortmund

Zweite Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät Rehabilitationswissenschaften der Technischen Universität Dortmund vom 30. Mai 2018

Auf Grund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Promotionsordnung der Fakultät Rehabilitationswissenschaften der Technischen Universität Dortmund vom 02.03.2011 (Amtliche Mitteilungen Nr. 3/2011, S. 3), geändert durch die Erste Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät Rehabilitationswissenschaften der Technischen Universität Dortmund vom 03.03.2015 (Amtliche Mitteilungen Nr. 5/2015, S. 1), neu bekannt gemacht am 23.03.2015 (Amtliche Mitteilungen Nr. 7/2015, S. 13), wird wie folgt geändert:

§ 16 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

"Diese soll in der Vorlesungszeit und innerhalb von sechs Wochen nach der endgültigen Annahme der Dissertation stattfinden."

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft. Zugleich wird die Promotionsordnung der Fakultät Rehabilitationswissenschaften neu bekannt gemacht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Rehabilitationswissenschaften der Technischen Universität Dortmund vom 16.05.2018.

Dortmund, den 30. Mai 2018

Die Rektorin der Technischen Universität Dortmund